# Die Lehre des Nikolaus Cusanus von der Kirche auf Grund seiner Predigten

(Teildruck)

## Dissertation

zur Erlangung der theologischen Doktorwürde
der Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Herbert Paetzoldt**
Kaplan in Breslau

Promotion: Freitag, den 17. Juni 1938

Breslau 1938

Druck: Schlesische Verlagsanstalt und Druckerei Karl Klossok, K.-G., Breslau 1, Hummerei 39-42

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Josef Koch
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Bernhard Poschmann

---

Examen rigorosum: 3. Juni und 18. November 1937

---

Promotionsvortrag:
Nikolaus Cusanus als Volksprediger während seiner Legationsreise durch Deutschland

---

Genehmigt durch den Dekan der kath.-theol. Fakultät Breslau
F. Haase, Dekan

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vollständige Dissertation ist in Maschinenschrift in der Staats- und Universitätsbibliothek Breslau hinterlegt worden.

Der Dekan.

# Inhalt

**Literaturverzeichnis:** a) Gedruckte Literatur . . . . . 5
b) Ungedruckte Literatur . . . . . 6

**Vorwort** . . . . . 7

**Einleitung** . . . . . 8

Die Bedeutung der Predigten für die cusanische Kirchenlehre — Neue Gesichtspunkte für die Erforschung der Predigten — Ziel der Arbeit.

**Kapitel I: Die cusanische Lehre von der Kirche als dem fortlebenden Christus.**

**§ 1. Grundlegende Voraussetzungen.**

1. Der mehrfache Sinn des Begriffs Kirche — 2. Die synonymen Namen für den Begriff Kirche — 3. Die Definition und die Merkmale der Kirche — 4. Der Anfang und das Werden der Kirche.

**§ 2. Die cusanischen Versuche einer Wesensbestimmung der Kirche.**

Die Frage nach dem Wesen der Kirche — Die Kirche der fortlebende Christus — Fünf bildhafte Vergleiche — Abbild der Dreifaltigkeit — Die Deutung dieses Bildes — Trinitätsdogma und Christologie — Die Quellen seiner Trinitätslehre — Die Kirche der geheimnisvolle Leib Christi — Die Vielheit in der Einheit — Die Harmonie und Konkordanz der Glieder — Die Kirche ein Organismus — Das Bild von der Ehe — Die übernatürliche Mutterschaft der Kirche — Die Christuswerdung der Einzelseele — Die Kirche das Haus Gottes — Der äußere organisatorische Bau der Kirche Christi — Christus der Eckstein, Petrus sein Baumeister — Die Kirche das Heer Christi — Der Christ ein Streiter Christi — Quellen für die Lehre vom Corpus Christi mysticum — Des Cusanus' eigenes Schaffen.

**§ 3. Jesus Christus, das Haupt der Kirche, als Erlöser, Mittler und Gottmensch.**

Christus, das Haupt der Kirche, als Erlöser — Der Einfluß der scholastischen Genugtuungslehre und der griechischen Heilslehre auf Cusanus — Die erlösende Wirkung der Lehre Christi — Er-

lösung und Harmonie — Erlösung und Mystik — Christus der Mittler — Die Lehre von der Mittlerschaft Christi — Das Werk des Mittlers — Die cusanische Ausdeutung der Formel: Durch Christus unseren Herrn — Der Begriff des Mittlers in der cusanischen Philosophie — Christus der Gottmensch — Inkarnationsdogma und die Trinitätslehre — Die Menschwerdung Christi in der Zeit — Die Einheit von Gott und Mensch — Das „Wie" der Verbindung von Gottheit und Menschheit — Die Erschließung dieses Gedankens — Die Belebung der scholastischen Spekulation von der „gratia capitis".

**§ 4. Die cusanische Lehre von unserer Angliederung durch die Taufe an Christus, das Haupt der Kirche, und von der Einswerdung des Christen mit Christus in der Eucharistie.**

Unsere Gliedschaft durch die Taufe — Die Taufe der Beginn des Christuslebens in uns — Die Wirkungen der Taufe — Das volle Einswerden mit Christus in der Eucharistie — Die Gnadenlehre bei Nikolaus Cusanus.

## Kapitel II: Die cusanische Lehre von der Kirche als rechtlich organisierter Gemeinschaft.

### A. Cusanus als Verteidiger der konziliaren Theorie.

**§ 5. Vertiefung der konziliaren Theorie durch die Konsenslehre** 11

**§ 6. Die Bedeutung der cusanischen Konsenslehre.**

1. Das Verhältnis von Papst und Konzil im allgemeinen 19
2. Verteilung der Rechte zwischen Papst und Konzil . . . 21

### B. Cusanus als Verteidiger der absoluten Papstgewalt.

**§ 7. Der Umschwung in der Stellung zu Papst und Konzil.**

1. Die Konsenslehre und der beginnende Wandel der Anschauungen des Cusanus . . . . . 27
2. Der Einfluß des philosophischen Lehrstückes Complicatio — Explicatio auf die Umgestaltung des cusanischen Kirchenbegriffs . . . . . 30

**§ 8. Das Verhältnis von Papst und Kirche auf Grund der Predigten von 1440 bis 1459.**

1. Petrus, der reale Ausgangspunkt und das Haupt der Kirche . . . . . 36
2. Die Vollgewalt des Papstes als Nachfolger des hl. Petrus über die Kirche . . . . . 41
3. Der Papst als oberster Lehrer der Kirche . . . . . 43
4. Der Papst als Garant der kirchlichen Einheit . . . . . 48

# Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

## a) Gedruckte Literatur


Dempf, A., Sacrum Imperium. München-Berlin 1929.

Denzinger, H. et Bannwart, Clem., Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum, Freiburg 1928.

Düx, J., Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. Regensburg 1847.

v. Gierke, O., Johannes Athusius und die Entwicklung der naturgleichen Staatstheorien. (Ausführungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 7 Berlin 1868—81).

Grabmann, M., Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterliche Theorie über das Verhältnis von Kirche und Staat. (Sitzungsber. d. Bayer. Akademie d. Wissenschaften. Philosoph.-histor. Abtlg. Jahrg. 1934, H. 2).

— Die Lehre des Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk. 1903.

Haller, J., Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. I—VII Basel 1896 — 1936.

Hefele, K., Konziliengeschichte nach den Quellen bearbeitet. Bd. VII. Freiburg i. Br. 1867 ff.

Hoffmann, E., Das Universum des Nikolaus von Cues. (Sitzungsber. der Heidelberger Akademie d. Wissenschaften. Philos.-histor. Klasse. Jahrg. 1929/30. 3. Abhandlung, Cusanus-Studien I.)

Joannis de Turrecremata, De pontificis maximi conciliique generalis auctoritate. Ad Basiliensium oratorem responsio. Venetiis 1563.

Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 27. Venetiis 1788.

Mennicken, P., Nikolaus von Cues. Leipzig 1932.

Monumenta conciliorum gen. saec. XV. (= M. C.) I—III. (Wiener Ausgabe) 1857 ff.

Nicolaus de Cusa, Opera. Paris 1514.

— De Concordantia catholica. Libri tres. ediert und mit einem Vorwort versehen von Gerhard Kallen. Bonn 1928. (= De conc.)

— Cusanus — Texte:
I. Predigten: 1. Dies sanctificatus vom Jahre 1439, ediert von Hoffmann und Klibansky (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, Jahrgang 1928/29 3. Abh.).

— 2/5. Vier Predigten im Geiste Eckharts. Lat. und deutsch mit Einleitung und Erläuterungen hrsg. von Jos. Koch. (Sitzungsber. d. Heidelbg. Akademie d. Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, Jahrgang 1936/37 2. Abh.).

II. Traktate: 1. De auctoritate presidendi in concilio generali, mit Erläuterungen von G. Kallen. (Sitzungsber. d. Heidelbg. Akademie d. Wissenschaften, Phil.-histor. Klasse, Jahrg. 1935/36).

Pastor, L. v., Geschichte der Päpste. Bd. I. II. Freiburg i. Br. 1901.

Posch, A., Die Concordantia catholica des Nikolaus von Cusa. Paderborn 1930.

Deutsche Reichstagsakten, hrsg. von der historischen Kommission der Bayer. Akademie der Wissenschaften. Bd. 15 u. 16.

Vansteenberghe, E., Le Cardinal Nicolas de Cues. 1401—64. Paris 1920.

Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig 1907.

Zimmermann, A., Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrh. Breslau 1882.

**b) Ungedruckte Literatur**

Joannis de Turrecremata, Tractatus de potestate papae et conciliorum, in specie: an papa sit supra concilium an concilium supra papam. (Cues, Cod. lat. 263.)

Rodericus Sancius de Arevalo, Dialogus de potestate papae. (Berlin, Ms. lat. 505 f. 13 r — 31 r.)

Nicolaus de Cusa, Epistola ad Bohemos. (Magdeburg, Hs. 21, f. 265—276.)

— Sermones (Vat. lat. 1244 (= V 1) und Vat. lat. 1245 (= V 2):

V 1 f. 28 vb — 35 ra ‚Signum magnum aparuit' (Mariä Himmelfahrt) 15. August 1431.

V 1 7. 62 va — 65 rb ‚Jesus autem' Trier (Karfreitag), 19. April 1443.

V 2 f. 1 ra — 2 va ‚Tu es Petrus', Brixen (Peter und Paul), 29. Juni 1453.

V 2 f. 2 vb — 3 ra ‚Tu es Petrus' (nicht datiert).

V 2 f. 10 vb — 11 rb ‚Ego sum panis', Magdeburg, 16. Juni 1451.

V 2 f. 15 vb — 16 ra ‚Imperavit febri', Magdeburg (Synode), 18. Juni 1451.

V 2 f. 20 rb — 20 vb ‚Quodcumque solveris', Minden (Petri Kettenfeier), 1. August 1451.

V 2 f. 37 va — 38 ra ‚Tibi dabo claves', Brixen (Petri Stuhlfeier zu Antiochien), 22. Februar 1454.

V 2 f. 144 ra — 146 rb ‚Haec est voluntas dei', Brixen (2. Fastensonntag), 21. Februar 1456.

V 2 f. 196 ra — 197 vb ‚Sic nos existimet homo', Brixen (3. Adventssonntag), 12. Dezember 1456.

V 2 f. 277 ra — 277 va ‚Beatus es Simon', Innsbruck (Peter und Paul), 29. Juni 1457.

V 2 f. 282 vb — 284 ra ‚Audistis, fratres, Pium II', Rom (Sonnabend v. d. 1. Fastensonntag), 18. Februar 1459.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit „Die Lehre des Nikolaus Cusanus von der Kirche auf Grund seiner Predigten" geht auf eine Preisaufgabe der Breslauer kath.-theologischen Fakultät für das Jahr 1932 zurück. Das Thema, für dessen Bearbeitung mir der Preis zuerkannt wurde, lautete: „Der Kirchenbegriff des Nikolaus Cusanus auf Grund seiner Predigten".

Die Erweiterung und Vertiefung meiner Preisarbeit fand bei Herrn Prof. Dr. Jos. Koch freundliches Entgegenkommen, wofür ich ihm meinen tiefsten Dank ausspreche.

Das Zustandekommen der Preisaufgabe und dieser Arbeit hing zum großen Teil von dem Zugang zu dem handschriftlichen Quellenmaterial ab. Die Hss. Vat. lat. 1244 und 1245 habe ich nach den im Besitz von Prof. Dr. Koch befindlichen Photogrammen benützen können. Bei dem übrigen Handschriftenmaterial wurde mir die gleiche großzügige Unterstützung zuteil, so von der Staatsbibliothek Berlin, der Universitätsbibliothek zu Breslau, der Hospitalbibliothek zu Cues, dem Erzbischöfl. Diözesanarchiv Breslau und der Stadtbibliothek von Magdeburg.

Den Verwaltungen dieser Bibliotheken spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.

# Einleitung

Durch die erste kritische Gesamtausgabe der Opera Cusani, die die Heidelberger Akademie der Wissenschaften übernommen hat, empfängt das wissenschaftliche Interesse an der Person des großen Kardinals Nikolaus Cusanus neue Impulse. Die Gesamtausgabe umfaßt zunächst die philosophischen Werke.

Für unsere Arbeit sind die Predigten des Kardinals von Bedeutung.

Die Veröffentlichung der Predigt „Dies sanctificatus" vom Jahre 1439 durch Hoffmann und Klibanski in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Phil.-hist. Klasse, Cusanus Texte I. Predigten, betrachtet Jos. Koch[1] als den Beginn der wissenschaftlichen Erschließung der Cusanus-Predigten. Koch setzt die Veröffentlichung fort mit den Predigten 2 und 3: „Verbum caro factum est" (1453 und 1454), 4: „Ubi est qui natus est" (1456) und 5: „Loquimini ad petram" (1457).

Der größte Teil der Predigten ist demnach noch nicht veröffentlicht.

In seiner obengenannten Veröffentlichung hat Koch eine Einleitung und Erläuterung zu den Predigten geschrieben. Er handelt zunächst über die handschriftliche Überlieferung der Predigten. Von den dort angeführten Sammelhandschriften greifen wir die beiden Handschriften Vat. lat. 1244 (= V 1) und Vat. lat. 1245 (= V 2), die wir benützt haben, heraus.

Koch urteilt: „Der wissenschaftliche Wert der beiden Hss. beruht darauf, daß sie unmittelbare Abschriften der Originale sind."[2]

Diese beiden Handschriften wurden auf unser Thema hin gesichtet. Die in Frage kommenden Predigten wurden vollständig transkribiert. Diesem reichen Material sind dann die Stellen

---

[1] Cusanus-Texte I. Predigten 2./5. Vier Predigten im Geiste Eckharts. Lat. und deutsch mit Einleitung und Erläuterungen, hrsg. von Jos. Koch. (Sitzgsber. d. Heidelbg. Akademie d. Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Jahrg. 1936/37, 2. Abh., S. 4.)

[2] Ebda. S. 12. Zur Beschreibung der Hss. und über die Herausgabe in Buchform vgl. ebda. S. 11. Ebenso verdient die Tatsache Beachtung, daß die Hs. C (= Cues, Hospitalbibliothek 220) identisch ist mit V 1 (f, 1 r—92 v); s. ebda. S. 12 f.

unserer Arbeit entnommen. Wer die Schwierigkeiten der Transkription von Handschriften kennt, wird diese mühsamen und zeitraubenden Vorarbeiten zu würdigen wissen. Die in unserem Teildruck zitierten Predigten sind unter „b. Ungedruckte Literatur" in der Reihenfolge der Handschriften, mit den Anfangsworten, Ort- und Zeitangaben angeführt.

Das Ziel der Arbeit ist die Erforschung der cusanischen Kirchenlehre. Bislang hat die Forschung für diese Aufgabe vier Quellen herangezogen: Die Schrift „De Concordantia catholica" (1433), den Traktat „De auctoritate praesidendi in concilio generali" (1434), die „Epistola ad Rodericum" (1442) und die „Reichstagsreden" (1441—1442).

Als neue Quelle ziehen wir jetzt die Predigten (1431—1459) heran, die die ganze Zeit des öffentlichen Wirkens unseres Kardinals umfassen und die obengenannten vier Quellen ergänzen.

Die Predigten ermöglichen es uns, das Hauptproblem der cusanischen Kirchenlehre in dem Sinne zu lösen, daß der Wandel in der Ansicht über die kirchliche Lehre vom Primat bei Nikolaus Cusanus innerlich begründet ist, was im folgenden dargelegt wird.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542706_0048

# Kapitel II.

# Die cusanische Lehre von der Kirche als rechtlich organisierter Gemeinschaft.

## A. Cusanus als Verteidiger der konziliaren Theorie.

### § 5. Vertiefung der konziliaren Theorie durch die Konsenslehre.

Nach der Lehre der Kirche hat der Bischof von Rom als Nachfolger des hl. Petrus die „plenitudo potestatis", das ist die volle und höchste, ordentliche, unmittelbare und wahrhaft bischöfliche Gewalt über die ganze Kirche.

Diese Lehre sollte durch die konziliare Theorie auf den Konzilien von Konstanz und Basel verdrängt oder mindestens abgeschwächt werden. In der Publizistik des 14. und 15. Jahrhunderts finden wir die konziliaren Ideen vertreten. Die in Frage kommenden Schriften suchen einen Ausgleich zwischen Papalismus und Konziliarismus, zwischen Kurialismus und Episkopalismus[1].

In Konstanz war die konziliare Theorie mit der „aristotelischen Epikie"[2] begründet worden. Zur Zeit des Baseler Konzils konnte man nicht mehr mit dem Notstandsrecht operieren. Eugen IV. (1431—1447) war rechtmäßiger Papst. Die Konziliaristen wiesen aber dem Konzil zu Basel die Reform und die gesetzgeberische Tätigkeit zu. Hierdurch mußte das Konzil in einen starken Gegensatz zum Papst gedrängt werden. Die Baseler setzten den alten Kampf, der 1378 von dem Kardinalat gegen den Papst begonnen wurde, fort[3]. Man brauchte dafür aber eine neue rechtliche Basis und fand sie in der Idee der Volkssouveränität und deren Anwendung auf die Kirche. Das besagte nichts anderes, als daß nicht der Papst, sondern das allgemeine Konzil die Gesamtheit der Kirche vertrete.

---

[1] Vgl. den „Literaturbericht" des Laurentius de Aretio, den M. Grabmann in: Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die ma. Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat (Sitzungsberichte d. Bayer. Akademie d. Wiss. Philos.-hist. Abt. 1934, H. 2) veröffentlicht hat.

[2] Vgl. Posch, S. 42.

[3] Vgl. Zimmermann, Einleitung S. VIII.

Diesen Gedanken entwickelte erstmalig Marsilius von Padua im „Defensor pacis“[4]. Er schuf damit die Grundlage für die konziliare Theorie. Die nachfolgende Generation: Konrad von Gelnhausen, Heinrich von Langenstein, später Nikolaus von Clemanges, Petrus d'Ailly, Johannes Gerson zu Konstanz und Johannes von Segovia zu Basel, fand das Repräsentativsystem vor. Sie brauchten diesen großen Gedanken nur anzuwenden; deshalb stehen bei ihnen Einzelfragen im Vordergrund, und nur in der Beantwortung dieser Fragen unterscheiden sie sich voneinander. Neben einzelnen Fragen, die der nach der Berufung des Konzils, wird von ihnen vor allem eine D e f i n i t i o n des Konzils gegeben.

Nach Posch (S. 45) geht die Definition des Konzils auf Occam[5] zurück. Ein wahres Concilium generale ist ihm nur jenes, „in qua diversae personae, gerentes auctoritatem et vicem universarum partium t o t i u s c h r i s t i a n i t a t i s, ad tractandum de bono communi rite conveniunt“.

Das Konzil ist demnach die Vertretung der ganzen Christenheit. Occam hat damit nichts Neues geschaffen. Diese Bestimmung des Wesens der allgemeinen Synoden war nach Werminghoff[6] das Ergebnis der Entwicklung seit Innozenz III. Er berief bei der Ausschreibung des Konzils von 1215 die Bischöfe und Fürsten, die geistlichen und weltlichen Leiter in der Welt, das ist die ganze Christenheit. Dadurch unterscheiden sich die mittelalterlichen Synoden von denen der neueren Zeit, die wesentlich Versammlungen der Bischöfe sind[7].

In den Selbstbezeichnungen der Synoden von Pisa, Konstanz und Basel kommt dieser Gedanke zum Ausdruck. Das Konzil zu Pisa bezeichnet sich als „generale Concilium repraesentativum totius universalis catholicae ecclesiae, rite, iuste et rationaliter fundatum et congregatum“[8]; und Basel als „sacrosancta generalis synodus Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregata universalem ecclesiam repraesentans“[9].

Diese Wesensbestimmung der Synode war in dem Kirchen-

---

[4] Marsilius von Padua, Defensor pacis, hrsg. von R. Scholz, Hannover, Dictio III, cap. II, S. 603 f.

[5] Dialogus IV, 85, bei Goldast, Monarchia II, 603.

[6] Vgl. zum ganzen Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in: Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abtlg. 6, Leipzig 1913, S. 225.

[7] Ebda.

[8] Ebda.

[9] Schreiben des Konzils an König Friedrich III., 9. 2. 1440. Reichstagsakten XV n. 148, S. 319, 26 f.

begriff der Scholastik, wie ihn Hugo von St. Viktor formuliert hat, begründet[10]. Hier wirkt die Idee des christlichen Universalismus. Die ganze Christenheit ist ein Corpus mysticum, dessen weltliches Haupt der Kaiser ist. Der Kaiser ist der Protektor der Kirche. Die Pflichten des Kaisers gegenüber dem Papst resultieren aus dem Titel Protektor und Advocatus[11]. Durch seine Anwesenheit auf den Konzilien gewinnen diese an Bedeutung, und den Konzilsbeschlüssen wird durch den weltlichen Arm des Kaisers Geltung verschafft.

So war es auf dem Konzil von 1215 und ebenso auf den Konzilien von Konstanz und Basel[12]. Und doch ist zwischen jener und diesen Synoden ein Unterschied. Er ergibt sich aus der Stellung, die der Papst auf ihnen einnahm. Auf dem Konzil von 1215 war der Papst das geistliche Haupt, der sichtbare Stellvertreter Christi. Er war von Gott in sein Amt eingesetzt, und seine Gewalt stammte von Gott. So hatte die Zeit nach Augustinus jedes Herrscherrecht abgeleitet[13].

Das Spätmittelalter war von Aristoteles abhängig. Aristoteles, dem auch Thomas folgt[14], betont den Ursprung der Gewalt aus der Gesamtheit. Und so schreibt Posch[15] mit Recht: „Die Betonung des ursprünglichen und aktiven Rechtes der Gesamtheit zur Ausübung der Souveränität ist Gemeingut der meisten mittelalterlichen Denker." Die Idee der Volkssouveränität war somit bekannt. Sie brauchte nur noch praktisch angewandt zu werden.

In der speziellen Anwendung dieser Gedanken auf das kirchliche Gebiet greift die Zeit auf die Institution des Konzils zurück. Im Konzil sucht man die Repräsentanz der Gesamtheit der Gläubigen, der in der katholischen Kirche geeinten Christenheit. Auf dem Konzil zu Konstanz wird die demokratische Verfassung

---

[10] Vgl. Werminghoff, S. 225.

[11] In einer Rede vor König Friedrich III. im Juli oder August 1440 sagt Rodrigo Sanchez de Arevalo (Reichstagsakten XV n. 140, S. 252, 13 ff.): Sicut igitur primus ecclesiae filius est primumque locum obtinet, sic ubicumque eius honorem laedi aut caput ipsius Christi vicarium contempni conspexerit, primus ipse in occursum assurgere debet, veluti qui singularis eius protector et advocatus speciali nomine nuncupari meruit.

[12] Werminghoff, a. a. O., S. 225. Nicolaus Cusanus, De conc. III, 17: In Constantiensi concilio principes vocati et etiam in hoc nostro Basiliensi. Vgl. ebda. III, 24.

[13] Werminghoff, S. 225. Vgl. K. Hirsch, Ausbildung der konziliaren Theorie im 14. Jahrhundert, Wien 1903, S. 28.

[14] Posch, S. 95.

[15] Posch, S. 94.

der Kirche in der Bulle „Sacrosancta" zum Gesetz erhoben[16]. Auf dem Baseler Konzil werden die Dekrete von der Superiorität des Konzils erneuert. Zwar verhinderte das in Konstanz wiederhergestellte Papsttum deren Durchführung[17], aber eine geistige Auseinandersetzung konnte nicht ausbleiben. Nikolaus Cusanus ist maßgebend an ihr beteiligt.

Sein berühmtes Werk „De concordantia catholica" beabsichtigt, durch eine Definition des allgemeinen Konzils die rechtliche Stellung des Papstes festzulegen. Die Auseinandersetzung mit dem Papst sollte nach seinen Worten maßvoll sein[18]. Er weist das radikale Vorgehen der Baseler und die Publizistik jener Zeit zurück, die auch vor Pamphleten nicht zurückschreckt[19]. Seine Absichten gegenüber dem Papst sind gut und seinem Wesen entsprechend, obwohl er sich in der Parteistellung für das Konzil gegen den Papst findet.

Seine Entscheidung für das Baseler Konzil trifft Nikolaus Cusanus, indem er die Suprematiedekrete des Konstanzer und Baseler Konzils zum Ausgangspunkt seiner Schrift macht. Danach steht das Konzil über dem Papst: „Quis dubitat totum concilium s u p r a papam esse?"[20].

Kraft dieses Beschlusses hatte das Konzil am 29. April 1432 den Papst und die Kardinäle nach Basel vorgeladen und mit einem Kontumazialverfahren bedroht, wenn sie nicht in drei Monaten Folge leisten würden[21]. Die vom Konstanzer Konzil erlassenen und vom Baseler Konzil am 15. Februar 1432 erneuerten Dekrete von der Superiorität des allgemeinen Konzils sind der Rechtsgrund für das Vorgehen der Baseler Väter. Sie sind obendrein nach Nikolaus Cusanus die Rechtsquelle für weitere Konzilsmaßnahmen[22]. Nikolaus Cusanus hat dem Konzil nichts Neues gesagt, das Verfahren der Konzilsväter aber gebilligt und gerechtfertigt. Doch für ihn

---

[16] Vgl. H. Finke, Acta concilii Constantiensis, 1896/1928, II, 609; vgl. ebda. 703: Der literarische Kampf um die Stellung des Papstes zum Konzil.

[17] Werminghoff, S. 226.

[18] De conc. II, 17: Ecce quod, licet omnem quaestionem de sede apostolica exortam definire habeat universale concilium, hoc tamen ob primatiam et reverentiam capitis cum convenienti reverentia et non audacter sententiam facere debet.

[19] Posch, S. 57.

[20] De conc. II, 17.

[21] Vgl. Pastor I, 285. De conc. II, 17: Talia plura decreta sunt huius concilii, quae hoc probant, scil. citationem et monitionem papae et huiusmodi.

[22] De conc. II, 17: Clarum est, quod omnes canones facti aut amplius factibiles ad ipsos reducantur.

bedeuten die genannten Konzilsbeschlüsse den Ausgangspunkt seines kirchlichen Verfassungssystems. Das Konzil steht über dem Papst. Diesen kirchenpolitischen Grundsatz will Nikolaus Cusanus wissenschaftlich unterbauen. Zu diesem Zweck entwirft er seine Konsenslehre[23]. Ohne Zweifel bereichert er mit ihr die „konziliare Theorie". Das Konzil repräsentiert die Gesamtkirche, insofern es das durch den Konsens aller Gläubigen ermächtigte Organ der allgemeinen Kirche ist.

Die Lehre vom Konsens ist das Ergebnis der zivilrechtlich-kanonistischen Studien und der philosophisch-naturrechtlichen Denkweise des Cusanus. Das 21. Kapitel des 2. Buches der „Concordantia catholica" gibt uns den Fingerzeig für die Quellen seiner Konsenslehre im kanonischen Recht.

Im Vermögensrecht findet Nikolaus Cusanus Bestimmungen, nach denen der Bischof den Veräußerungskonsens bei seinen Klerikern einholen mußte[24]. Nikolaus Cusanus denkt hier an die Stellung der Domkapitel, die diese in jener Zeit gegenüber ihren Bischöfen einnahmen. Zu dieser Zeit war eine Entwicklung in der Geschichte der Domkapitel abgeschlossen, in der das Domkapitel aus einer nur beratenden Behörde des Bischofs zu einer beschließenden wurde. Werminghoff sagt von dieser Entwicklung: „Aus dem Recht zur Erteilung von consilium ward ein solches zum consensus (assensus), und die Zustimmung des Domkapitels wurde immer häufiger die Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit bischöflicher Maßnahmen. Die reichsrechtliche Anerkennung des Konsensrechtes der Domkapitel zu Verfügungen über Kirchengut weist zugleich auf die Stellung des Domkapitels als des ersten Landstandes in den bischöflichen Territorien hin"[25].

Das erste Stadtrecht von Straßburg aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestimmte, daß der Bischof keinen Vogt einsetzen dürfe „sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium"[26].

---

[23] De conc. II, 34: Universale concilium . . . consensu et legatione omnium fidelium necessario ex legatione Christi et Spiritu Sancto inspirante vere et infallibiliter dictat.

[24] De conc. II, 21: Episcopus habet de iure totam dispositionem dioecesis cum ecclesiis et dotibus et decimis, c. 3 C. X q. 1 „Decretum est, ut omnes". Et tamen omnium illorum qui ita in sua potestate consistunt alienationem sive donationem sive permutationem absque consensu et subscriptione suorum clericorum non habet, c. 52 C. XII q. 2 „Sine exceptione".

[25] Werminghoff, S. 149 u. 150, Anm. 1.

[26] Werminghoff, S. 86, Anm. 2.

Nikolaus Cusanus findet zu seiner Zeit diese Entwicklung der Domkapitel zu einer kollegialen Behörde des Bischofs abgeschlossen vor. Nun folgert er aus dieser Tatsache: Wie der Bischof an den Konsens seiner Kleriker, so ist der Papst an den Konsens der Kardinäle gebunden und dann sind, und das ist für uns das Wichtigste, Papst und Kardinäle an den Konsens des Konzils gebunden[27].

Warum tritt Nikolaus Cusanus mit dieser Begründung für das Konsensrecht des Konzils ein? Auf die Bulle vom 7. Mai 1433, in der Papst Eugen IV. die Baseler Synode aufforderte, die vom Papst bestimmten Präsidenten anzuerkennen, antworteten die Baseler verneinend; denn der Papst hatte in dieser Bulle dem Konzil nur das Beratungsrecht zugesprochen[28]. Das Konzil aber kämpfte um das Mitwirkungsrecht durch den Konsens. In Konzilskreisen gab es deswegen große Aufregung[29].

Mit welchem Recht verlangte das Baseler Konzil die Teilnahme an der kirchlichen Regierungsgewalt? Die Konzilsväter beriefen sich auf das Dekret „Frequens"[30]. Dieses Generalreformdekret des Konstanzer Konzils, in der 39. allgemeinen Sitzung vom 9. Oktober 1417 beschlossen, spricht vom Zusammentritt ökumenischer Synoden. Bei der Bestimmung des Ortes ist der Papst an den Konsens und die Approbation der Kardinäle gebunden. Im Dekret „Frequens" ist somit nur ein bestimmter Fall vorgesehen. Die Baseler aber hielten sich an das Prinzip. Sie erweiterten den Präzedenzfall des Dekretes „Frequens" und sprachen dem Papst das Recht ab, das Konzil aufzulösen, und später, im Jahre 1437, das Konzil an einen anderen Ort zu verlegen[31].

Nikolaus Cusanus knüpft gleichfalls an das Dekret „Frequens" an. Das Dekret spricht ebenso wie das kirchliche Vermögensrecht

---

[27] De conc. II, 21: Tollere autem canones universalium conciliorum absque consensu universalis concilii credo papam cum cardinalibus non posse.

[28] Hefele, Konziliengeschichte, Freiburg i. Br. 1867 ff. Bd. VII, 533.

[29] Monumenta conciliorum (= M. C.) II, 478: Super qua turbatio erat in mundo quaestio explicatur, et quod papa dissolvere non potuerit absque eius consensu concilium Basiliense, demonstratur multiplicatis rationibus.

[30] Das Dekret „Frequens" ist abgedruckt bei B. Hübler, Die Konstanzer Reformation, Leipzig 1867, S. 118—120. Vgl. H. Finke II, 611. Das Dekret ist von entscheidender Bedeutung für die kirchlichen Verfassungskämpfe jener Zeit. Sanchez de Arevalo hat diese Tatsache in seinem „Tractatus de neutralitate" besonders erkannt und das Dekret zum Gegenstand seiner Kampfschrift gegen die Amedisten gemacht (Berlin, Ms. lat. 505 f. 53 r bis 78 r). Trotz der Bekanntheit führt er das Dekret auf f. 53 va—vb wörtlich an.

[31] Vgl. Hefele VII, 533 u. M. C. II, 478.

vom Konsens. Diesen Gedanken der Notwendigkeit des Konsenses bei rechtlichen Maßnahmen greift Nikolaus Cusanus auf und erweitert diese einzelnen Fälle zum allgemeinen Recht. Die Notwendigkeit des Konsenses, und zwar des freiwilligen Konsenses, wird konsequent durchgeführt[32].

Die Freiwilligkeit des Konsenses hat Nikolaus Cusanus aus dem Naturrecht abgeleitet, weil alle ursprünglich das gleiche Recht und die gleiche Freiheit haben[33].

Jede Gewalt ruht ursprünglich in der Gesamtheit des Volkes, eine Über- und Unterordnung gibt es von Natur aus nicht. Das Volk ist sein eigener Souverän. Das Herrschafts- und Untertanenverhältnis ist nur dadurch möglich, daß die einen sich den anderen durch den Konsens freiwillig unterwerfen. Das Volk beruft durch den Konsens seine Mandatare. In dieser Auffassung ist Nikolaus Cusanus abhängig von den meisten mittelalterlichen Denkern[34].

Führend in der Lehre, daß die Gesamtheit der Bürger das volle Recht der Legislative besitzt, ist Marsilius von Padua. Von ihm sagt Hirsch[35]: „Er hat an Stelle des paulinischen ‚Omnis potestas a Deo' sein ‚Omnis potestas a populo' gestellt." Damit ist Nikolaus Cusanus' Ansicht über den Ursprung und das Subjekt der Herrschergewalt kurz gekennzeichnet[36].

Inwieweit überträgt nun Nikolaus Cusanus seine Gedanken auf die kirchliche Verfassung? Hat Gierke[37] recht, wenn er sagt: „Am allseitigsten führt Nikolaus von Cusa das von ihm als unverjährbares ‚ius divinum et naturale' erklärte Prinzip der Volkssouveränität in der Kirche durch"? Nein, denn die allseitige Durchführung des Prinzips der Volkssouveränität führt zu einer Verneinung des Unterschieds zwischen Geistlichen und Laien[38]. Soweit ist Nikolaus Cusanus nicht gegangen. Diese radikale Folgerung hat nur Marsilius von Padua gezogen[39].

Nikolaus vertritt den Gedanken der kirchlichen Demokratie im Sacerdotium. Das Sacerdotium nimmt im Corpus Christi mysticum

---

[32] De conc. II, 4 ff.
[33] Vgl. De conc. II, 13. 14.
[34] Vgl. Posch, S. 93 u. 94, Anm. 2.
[35] Ausbildung der konziliaren Theorie im 14. Jahrhundert, S. 28.
[36] Vgl. Posch, S. 91 ff.
[37] O. F. v. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturgleichen Staatstheorie, Berlin 1868, Bd. I, S. 130 ff. u. 275 ff.
[38] Vgl. Posch, S. 98 ff.
[39] Posch, S. 99.

die Stellung der Seele ein[40]. Nach der Kreationstheorie der Scholastiker wirken bei dem Werden eines Kindes als causae secundae die Eltern, als causa prima Gott. Das tertium comparationis für Nikolaus Cusanus in seiner Anwendung ist die beiderseitige Aktivität. Die Seele empfängt ihre Kräfte von den Eltern und von Gott. Ebenso empfängt das Sacerdotium, die Seele im Corpus Christi mysticum, von beiden Teilen, von der Gesamtheit der Gläubigen und von Gott seine Gewalt.

Mit diesem Schluß ist es Nikolaus Cusanus gelungen, die zwei Ideenkreise von der Volkssouveränität und von dem bevorzugten Priestertum zu vereinigen. Zugleich hat er den Begriff des Sacerdotium gewandelt. Das Sacerdotium ist ihm nicht die im Papste hierarchisch gegliederte Ordnung, vielmehr haben alle Träger des Sacerdotiums die gleiche Gewalt[41].

Im geheimnisvollen Leibe Christi besitzt das Priestertum nach der äußeren Seite hin die Leitungsgewalt, die „praesidentialitas ex cathedra", oder, wie er sie im allgemeinen nennt, die „potestas sacerdotalis"[42]. Der einzelne Bischof ist das Haupt seiner Kirche, Christus ist das Haupt der Gesamtkirche. Daraus folgt, daß der Bischof auch der Repräsentant seiner Gläubigen ist[43], und daß der

[40] De conc. 1, 8: Hoc est advertendum quod totum sacerdotium ecclesiam et corpus unum constituit, cuius quidem sacerdotii ordo est ut a n i m a et Spiritus Sanctus spiritus.

[41] Posch, S. 99.

[42] V 1 f. 35 ra—rb: Quoad primam generalem expositionem exponitur, quod templum domini, id est Christus, in quo est habitaculum divinitatis, „apertum est in caelo", id est in toto mundo propalatum tempore nativitatis. Et etiam tunc hoc „templum apertum est" in ara crucis, quando miles „lancea latus eius" perforavit, ut de latere dormientis secundi Adam formaretur Eva, sancta mater ecclesia, quia haec sancta mater ecclesia in sanguine redemptionis et aqua regenerationis ex latere formata est. Et tunc aperto templo visa est archa testamenti, scil. sancta mater ecclesia, quae est ut archa Noe omnem viventem conservans et archa testamenti in se tabulas legis, manna „et virgam Aaron" conservans, scil. legem, sacramenta et claves potestativas habens. Virga potestatem significat, Aaron sacerdotium. In ecclesia ergo est s a c e r d o t a l i s p o t e s t a s in archa. Qui ergo non est sub virga Aaron, in archa ecclesiae non est. — Der Stelle liegt Hebr. 9, 4 zugrunde. Zur „praesidentialitas" vgl. Posch, S. 76, 6, die heutige potestas iurisdictionis. Zur Charakteristik der Predigt vgl. Posch, S. 31, Anm. 6.

[43] De conc. I, 6: Unde sicut ecclesia universalis est corpus Christi mysticum, ita particulares ecclesiae mystica sunt corpora praesidentium, qui Christi legatione funguntur . . . Et haec est radix una propositi nostri, quod ecclesia est in episcopo per unionem, et sic episcopus eos figurat et repraesentat.

Gläubige mit seinem Bischof verbunden sein muß, wenn anders er in der Kirche sein will[44].

Es ist das Episkopalsystem, das hier vertreten wird. Nikolaus Cusanus neigt darum auch in der Frage der Vertretung auf dem Konzil dem Episkopalismus zu[45].

## § 6. Die Bedeutung der cusanischen Konsenslehre.

### 1. Das Verhältnis von Papst und Konzil im allgemeinen.

Nach der konziliaren Theorie liegt die oberste Jurisdiktion bei der „ecclesia universalis". Das ausübende Organ ist das Konzil, in dessen Auftrag und Unterordnung der Papst handelt. Er besitzt nur den Ehrenprimat. Durch die konziliare Theorie war der Kirche der sichtbare Garant der äußeren Einheit genommen worden. Um so stärker betonten die Konziliaristen die innere Einheit und Verbundenheit aller Gläubigen mit dem Haupte Christus. Dempf kennzeichnet diese Gedankenrichtung als einen „mystischen Hyperrealismus" in der Gemeinschaftslehre der Kirche[1].

Dieselbe einseitige Betonung der inneren Einheit mit Christus, dem Haupte und Fundament der Kirche, finden wir bei Cusanus[2]. Er nennt die innere gnadenvolle Verbundenheit der Glieder mit dem Haupte Christus „Concordantia"[3]. Mit dieser Idee, die er in Abhängigkeit von Dionysius Areopagita und paulinischen Gedanken gewonnen hat, sucht er die im Papsttum gegebene äußere organisatorische Einheit zu ersetzen. Die innere Verbundenheit der Glieder mit Christus bewahrt die Kirche vor dem Schisma[4], welches das Papsttum im 14. und 15. Jahrhundert nicht hatte verhindern können.

---

[44] Cusanus sagt (De conc. I, 6) mit Cyprian (Ep. 66, 8 CSEL III, 733, 6): Et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non est. Über Cyprians Stellung zum Primat vgl. B. Poschmann, Ecclesia principalis, Breslau 1933.

[45] De conc. II, 9: Concilium universale est sacerdotium congregatum in unum. Ebda. II, 1: Universale concilium . . . est, quod a papa vel eius legato cum omnibus episcopis constituitur.

[1] A. Dempf, Sacrum Imperium, S. 537.

[2] De conc. II, 34: Nulli est dubium Christum esse viam, vitam et veritatem, caput et fundamentum ecclesiae.

[3] Vgl. Posch, S. 68.

[4] De conc. I, 5: Ecclesia ab unitate et concordantiali congregatione dicitur, cui nihil proprie tantum contrariatur quam discessio sive schisma.

Nun handelt es sich aber für Cusanus darum, innerhalb seiner großartigen Schau der Kirche als „Concordantia" die Stellung von Papst und Konzil genauer zu bestimmen. Das 18. Kapitel des 2. Buches zeigt seinen Weg. Die entscheidende Frage ist die, wie „petra" Matth. 16, 18 zu verstehen ist. Er unterscheidet „petra-veritas" und „petra-figura". Der wahre Fels, das eigentliche Fundament ist Christus; soweit folgt er der Exegese Augustins[5]. „Petra-figura" ist die Gesamtkirche, d. h. sie ist der erste sichtbare Repräsentant Christi. Zugleich aber, und damit geht Cusanus über Augustin hinaus, ist der Fels der Kirche Wahrheit, und ihr gegenüber ist Petrus „figura", d. h. sichtbarer Repräsentant[6]. Er ist also nur der zweite Repräsentant. Der erste, vollste und eigentlichste Repräsentant ist die allgemeine Kirche[7].

Durch diese Unterscheidung gelingt es Cusanus nun auch, die Suprematie des Konzils über den Papst glaubhaft zu machen. Christi erster Repräsentant ist die Kirche. Und die Gesamtkirche wird vertreten durch ein rechtmäßig berufenes, von allen Teilen der Kirche beschicktes und ordnungsgemäß abgehaltenes Konzil[8]. „Verum quia universale concilium est congregatio sive ecclesia de membris universae catholicae ecclesiae congregata, et repraesentat ex hoc universam ecclesiam"[9].

Dieses Konzil besitzt auf Grund des nur der allgemeinen Kirche

---

[5] In De conc. II, 18 beruft sich Nicolaus Cusanus auf die beiden augustinischen Stellen: in Joan. Ev. tract. 7, 14 u. 124, 5 (PL 35, 1441 u. 1967). Zur Petrusexegese des hl. Augustinus vgl. K. Adam, Cyprians Kommentar zu Matth. 16, 18. Tüb. Theol. Quartalschr. 94 (1912), 220—38. F. Hoffmann, Der Kirchenbegriff des hl. Augustinus in seinen Grundlagen und in seiner Entwicklung, München 1933, S. 269 f. J. Gillmann, Zur scholastischen Auslegung von Matth. 16, 18 in Archiv für Kirchenrecht 104 (1924), S. 41 ff.

[6] De conc. II, 18: Et quoniam hoc ita est, quod Petrus a petra, et petra ecclesia, quae significat Christum, et propter hoc est corpus eius mysticum, ideo patet quomodo Christus est veritas, petra, figura sive significatio Christi, ecclesia; huius autem petrae figura sive significatio Petrus. Unde sicut Christus est veritas, cuius figura et significatio est petra sive ecclesia, ita petra est veritas, cuius significatio et figura est Petrus. Ex quo clare patet ecclesiam supra Petrum esse, sicut supra illam est Christus.

[7] Vgl. auch De conc. II, 18: Deinde ex hoc patet quod sicut Petrus unice et confusissime figurat ecclesiam, qui deviabilis est, quod tunc inter petram et Petrum sunt plures graduationes repraesentationum et significationum, quousque in petram deveniatur a confusissima repraesentatione et figura usque in veritatem per media certiora et veriora.

[8] De conc. II, 17; vgl. Posch, S. 119.

[9] De conc. II, 34.

verheißenen Beistandes des Hl. Geistes die Unfehlbarkeit[10]. Demnach beruhen die Beschlüsse, die das Konzil faßt, auf einer Eingebung des Hl. Geistes[11].

In dieser Auffassung ist Nikolaus einer Meinung mit den Konzilsvätern. Das Konzil zu Basel berief sich in seinem Vorgehen gegen Eugen IV. auf den Beistand des Hl. Geistes. Gegen das Auflösungsdekret erließen die Baseler am 21. Januar 1432 ein Schreiben, in dem sie den Entschluß kundgaben, „im Konzil fest zu beharren und unter dem Beistand des Hl. Geistes an den Aufgaben desselben zu arbeiten"[12].

Und in der vierten allgemeinen Sitzung vom 20. Juli 1432 wird bestimmt: „Die Akten der Synode sollen fortan mit einem besonderen Siegel versehen werden, das auf der einen Seite das Bild der Herabkunft des Hl. Geistes in Gestalt einer Taube, auf der anderen die Inschrift ‚Hochheiliges allgemeines Baseler Konzil' tragen sollte"[13].

Die Baseler gingen noch weiter. In dem Monitorium gegen den Papst stellten sie jeden weiteren notwendigen Beschluß als Eingebung des Hl. Geistes hin[14]. Nikolaus Cusanus bekräftigt diese Gedanken. Als Repräsentant der Gesamtkirche ist das Konzil Träger der Unfehlbarkeit. In den Beschlüssen des Konzils wirkt der Hl. Geist, und sie können darum die Unfehlbarkeit beanspruchen. Wir sehen, Cusanus geht in seiner „Concordantia catholica" auf die Schlagwörter des Konzils ein und gibt ihnen eine wissenschaftliche Rechtfertigung. Im 20. Kapitel des 2. Buches seiner „Concordantia catholica" führt er eine Reihe von Autoritäten dafür an, daß der Papst an die Kanones der allgemeinen Konzilien gebunden ist. Die Kanones sind nach ihm ein Werk des Hl. Geistes.

### 2. Verteilung der Rechte zwischen Papst und Konzil.

Die konziliaren Theoretiker, und mit ihnen Nikolaus Cusanus, gründen die Kirchenverfassung auf den Gedanken, daß die Fülle der Kirchengewalt ihrer Substanz nach untrennbar und unveräußerlich bei der vom Konzil dargestellten „ecclesia universalis" ruht,

---

[10] De conc. II, 34: Universale concilium dictans talem conclusionem consensu et legatione omnium fidelium necessario ex Christi assistentia et Spiritu Sancto inspirante vere et infallibiliter dictat eandem.

[11] De conc. II, 20 u. II, 3.

[12] Pastor I, 284.

[13] Ebda. I, 286.

[14] Ebda.

der Ausübung nach dem Papst und dem Konzil gemeinschaftlich zusteht[15].

Wenn diese Theoretiker den beiden im Papst und im Konzil verkörperten oder verkörpert gedachten Rechtssubjekten die Kirchenregierung zusprachen, so glaubten sie trotzdem die monarchische Verfassungsform der Kirche nicht anzutasten[16]. Es lag im Zug der Zeit, in Analogie zur Staatsauffassung des Aristoteles die beste Staatsform in einer Mischung von aristokratischen und demokratischen Elementen zu sehen[17]. Keiner von den Theoretikern konziliarer Richtung trat für eine rein demokratische Verfassung der Kirche ein. So wurde trotz der Annahme einer unzerstörbaren Souveränität der Gesamtheit in der Kirche die eigentliche Leitung auf den Klerus eingeschränkt[18]. Auch bei Nikolaus finden wir einen Mangel an folgerichtiger Anwendung seines Prinzips. Nicht konsequent durchdacht ist die Beschränkung der Rechte der Gesamtheit auf den Klerus. Laien sind nur Zeugen beim Konzil[19]. Inkonsequent ist ebenso die unterschiedliche Behandlung der Glaubensfragen und der Legislative über kirchliche Angelegenheiten. In der Abstimmung über die „materia fidei" ist nach Cusanus der Konsens des Papstes wesentlich zur Gültigkeit des Aktes notwendig[20]. Damit hat Nikolaus Cusanus dem Papst die oberste Lehrgewalt in Glaubenssachen zuerkannt[21].

In seiner Konsenslehre dagegen ist die Stellung, die er dem Konzil zuweist, konsequent durchgeführt. Das Konzil ist die rechtmäßig berufene, durch alle Teile der Kirche, besonders die Bischöfe repräsentierte Vertretung der Kirche[22]. Und aus den Teilnehmern des Konzils hebt er besonders die Bischöfe heraus. Der Bischof ist der Repräsentant seiner Kirche[23]. Der Bischof ist durch Wahl der Vertreter seines Kirchenvolkes geworden. Die Ver-

---

[15] Gierke, S. 128.

[16] Vgl. Mennicken, S. 40.

[17] Gierke, S. 130.

[18] Ebda. S. 128.

[19] De conc. II, 16.

[20] De conc. II, 15: Sine papae consensu nihil constituendum de fide; De conc. II, 9 steht dem nicht entgegen; dem Zusammenhang nach können dort nicht die Kanones gemeint sein.

[21] De conc. II, 7.

[22] De conc. II, 18.

[23] De conc. I, 6: Et haec est radix una propositi nostri, quod ecclesia est in episcopo per unionem, et sic episcopus eos figurat et repraesentat. Vgl. Cl. Fr. Brockhaus, Nicolai Cusani de concilii universalis potestate sententia, Leipzig 1867, S. 18.

tretungsvollmachten führte man auf Wahlmandate zurück. In diesem Zusammenhang schreibt Gierke[24] allgemein unter Zugrundelegung von „De Concordantia catholica" I c. 15 und c. 18: „Deshalb berief man sich zur Begründung der repräsentativen Stellung der Konzilien auf ihre Zusammensetzung aus der durch Wahl an die Spitze der einzelnen engeren Verbände gelangten Kirchenhäupter, deren jedes durch diese Wahl seitens der ihnen unterworfenen Gesamtheit eine Vertretungsvollmacht empfangen haben sollte."

Indem Nikolaus Cusanus die Vertretung vor allem auf die Bischöfe einschränkt, ist er zu den Vertretern des Episkopalsystems zu zählen.

Das Konzil besitzt nach ihm das Recht der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung. Die Kurialisten behielten auf Grund der von ihnen vertretenen ordentlichen unmittelbaren Gewalt des Papsttums die Angelegenheiten von größerer Bedeutung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, die sogenannten „causae maiores", dem Papste vor. Nach Nikolaus Cusanus besitzt das Konzil das Sanktionsrecht; demnach haben die Beschlüsse des Konzils Rechtskraft aus sich selbst. Die Bestätigung durch den Papst hat nur zusätzliche Bedeutung. Das Kirchenregiment wird nicht vom Papste her, sondern durch die Glieder bestimmt. Der Papst besitzt daher nicht den Jurisdiktionsprimat, sondern ist das „caput ministeriale"[25].

Am 26. September 1432 gab das Baseler Konzil sich eine Geschäftsordnung[26]. Für sie schuf Nikolaus Cusanus in seiner Konsenslehre die rechtliche Grundlage: erstens hat jedes Gesetz seine verpflichtende Kraft aus dem Konsens; zweitens ist der Mehrheitswille ausschlaggebend[27]. Die Praxis der Deputationen und der Generalkongregation war damit gerechtfertigt. Und endlich war bei den Sessionen das einstimmige „placet" gebräuchlich. Nikolaus Cusanus hat sein ganzes Werk „De Concordantia catholica"[28] genannt. Er sah diese Idee praktisch verwirklicht

---

[24] A. a. O., S. 213.

[25] Vgl. Lazarus, P., Das Baseler Konzil, seine Vorbereitung und Leitung, Gliederung und Behördenorganisation. Historische Studien 100 (1912). Einleitung.

[26] M. C. II, 260 ff.; Mansi XXIX, S. 377 ff.

[27] De conc. II, 14.

[28] Nach Posch, S. 62, Anm. 1, bedeutet „Concordantia" die innere Verbundenheit aller Wesen mit dem Schöpfer; in Anlehnung an Dionysius Areopagita deutet Cusanus das Wort auch im Sinne von Hierarchie und Heilsordnung.

in der einstimmigen Annahme der Konzilsbeschlüsse, der sogenannten Konkordate. Sie sollten ja auf rechtlichem Wege die Eintracht und die Harmonie in der Kirche ebenso zustandebringen, wie die Konkordanz in der Ordnung der Natur und Gnade zwischen Geschöpf und Schöpfer, Erlöser und Erlösten besteht[29]. Die Einstimmigkeit ist Wirkung und Beweis der Gegenwart des Heiligen Geistes[30].

Wie oben gesagt, spricht Nikolaus Cusanus dem allgemeinen Konzil das Recht der Gesetzgebung zu. Wie steht es nun mit dem Konvokations- und Präsidialrecht? Nach kirchlicher Tradition steht nur dem Papste die Berufung eines allgemeinen Konzils mit verpflichtender Kraft zu. Hinsichtlich des ersteren steht Cusanus auf dem Boden der kirchlichen Tradition; er weiß zwar davon, daß die allgemeinen Konzilien oft von den Kaisern einberufen worden sind, hält es aber für selbstverständlich, daß dem Papst als dem „supremus capitaneus militantis huius ecclesiae" das Konvokationsrecht zusteht[31]. Wenn er diesen Punkt nur kurz erörtert, so ist das leicht erklärlich. Das Baseler Konzil war berufen, und somit war die Konzilsberufung keine a k u t e Tagesfrage mehr, wie sie es zur Zeit des Konstanzer Konzils war.

Die Frage des V o r s i t z e s auf dem Konzil ist in der „Concordantia catholica" nur kurz angeschnitten[32]. Zur Zeit ihrer Vollendung, die in das Jahr 1433 fällt, war Julian Cesarini Präsident des Konzils. Aus den Verhandlungen des Jahres 1432, in dem das Konzil ihm wiederholt den Vorsitz antrug, wissen wir, daß die Väter ihn für die geeignetste Persönlichkeit hielten[33].

Bei der Abfassung und Vollendung der „Concordantia catholica" ist die Frage des Vorsitzes also nicht das w i c h t i g s t e Problem. Im Jahre 1434 ändert sich die Situation. Nach der Aussöhnung des Papstes mit dem Konzil stritt man darüber, ob die Legaten, die der Papst Cesarini beigegeben hatte, zum Präsidium zugelassen werden sollten[34]. Im Februar und März berieten ein Ausschuß und die Deputationen fortwährend über diese Frage[35]. Die Rede, welche

---

[29] De conc. I, 1.
[30] Düx, S. 119.
[31] De conc. II, 2.
[32] De conc. II, 2.
[33] Lazarus, S. 89. Zur Persönlichkeit Cesarinis vgl. H. Fechner, Giuliano Cesarini bis zu seiner Ankunft in Basel (Diss. Marburg 1907, S. 102 ff.). Zum Verhältnis Cesarinis zu Nikolaus Cusanus vgl. ebda. S. 32.
[34] Lazarus, S. 92.
[35] Ebda. S. 93.

Nikolaus Cusanus im Ausschuß hielt, liegt uns in seiner Schrift: „De auctoritate praesidendi in concilio generali“ vor[36].

Sie zeugt nun noch deutlicher als die „Concordantia catholica“, daß Nikolaus Cusanus die Frage des Präsidiums aus seiner demokratischen Grundeinstellung heraus löst. Die rechtliche Gewalt ruht nicht in der Hand eines Mannes, sondern in der ganzen Christenheit. Folgende Stelle aus dem genannten Traktat besagt das gleiche: „Igitur praesidentia non est apud aliquem hominem, qui ecclesiae universali praesideat, tamquam ipsi ecclesia subiecta sit.“[37]

Die kirchliche Gewalt ruht in der Vertretung der Christenheit, im Episkopat. Im Episkopat ist die Legation Christi und der Konsens der Gläubigen wirksam[38]. Das Konzil besitzt als die Versammlung der Bischöfe kraft des Konsenses aller Versammelten die Gewalt über die Kirche[39]. Die Gewalt über die Kirche resultiert aus dem Konsens der Beteiligten[40]. Die kirchliche Gewalt ruht demnach beim Konzil. Mit diesen Darlegungen hat Nikolaus Cusanus die Voraussetzungen für den zweiten Teil seiner Rede geschaffen, in der er die Stellung der Legaten auf dem Konzil ausführt. Die päpstlichen Legaten sind als Vertreter des Papstes auf dem Konzil zuzulassen, weil sonst die Beschlußkraft des Konzils nichtig wäre[41].

Somit lautet sein Vorschlag an das Konzil: Der Papst oder seine Legaten nehmen auf dem Konzil den Vorsitz ein. Doch folgt daraus

---

[36] Nikolaus de Cusa: „De auctoritate presidendi in concilio generali“, ediert von G. Kallen, Cusanus-Texte II. Traktate 1 in den Sitz.-Ber. der Heidelberger Akad. d. Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, Jahrg. 1935/36. In den Vorarbeiten haben wir die Hs. 62 f. 167 v — 172 r des Breslauer Diözesanarchivs benutzt, die neben der cusanischen Schrift „De Concordantia catholica“ diese Rede enthält. G. Kallen hat sie ebenfalls benutzt. Die Kenntnis dieser Handschrift verdanken wir Herrn Prof. Dr. Jos. Koch.

[37] De auctoritate presidendi, S. 12, 20.

[38] A. a. O., S. 18, 10: Et sanctus Cyprianus de veritate illius episcopatus ibidem loquitur, et quomodo populus in illo episcopatu est, quia totum sacerdotium est ut anima una, habens ex obedientia et consensu fidelium, et ante omnia ex legatione Christi, potestatem regitivam et vivificationem.

[39] Ebda. S. 24, 24 ff.

[40] Ebda. S. 30, 13: Et ratio omnium illorum est, quia actus synodicus dependet a communi consensu eorum, qui debent et possunt interesse.

[41] Ebda. S. 32, 20: Secunda conclusio est, quod legati apostolicae sedis nullo modo sperni possunt, sed oportet eos necessario admitti; alias actus synodicus esset nullus.

keine Jurisdiktionsgewalt über das Konzil[42]. Das Baseler Konzil hat sich die cusanische Auffassung zu eigen gemacht. Am 26. April 1434 in der 17. Session wurden die päpstlichen Legaten im Namen und an Stelle des Papstes zugelassen, und zwar unter der Bedingung, daß ihm keine Jurisdiktionsgewalt zustände, und daß die Organisation und Geschäftsordnung der Synode unverändert bleibe[43]. Von jetzt an bestand das Präsidium aus mehreren Personen[44].

Welchen Einfluß hatte die cusanische Konsenslehre auf das Baseler Konzil? Zunächst enthält die Geschäftsordnung des Baseler Konzils die praktische Anwendung seiner Konsenslehre[45]. Folgendes Protokoll gibt uns darüber Aufschluß. Am 7. und 8. Februar 1435 wird ein Beschluß in der Deputation für allgemeine Angelegenheiten über die finanzielle Frage in der Griechenunion herbeigeführt. Für diesen Beschluß holt das Konzil die Zustimmung des Papstes ein[46].

Aus einer anderen Stelle[47] entnehmen wir, daß auch die Vertreter weltlicher Mächte in ihrer Materie konsensfähig sind. Treffender als Beweisstelle ist das Monitorium des Konzils an den Papst vom 31. Juli 1437. Den drohenden Bruch zwischen Konzil und Papst kann nach der Meinung des Konzils nur die Einhaltung und Gewährung des päpstlichen Konsenses zu seinen Anordnungen verhindern. Darum mahnt das Konzil: „Monuit quoque haec sancta synodus ipsum dominum Eugenium quatenus dignaretur ambulare unanimiter cum consensu eiusdem in domo Dei."[48]

Demnach kann man von einer Anwendung der cusanischen Konsenslehre auf dem Baseler Konzil sprechen. Wir sind aber in der Lage, dem Obengesagten direkte Beweisstellen hinzuzufügen. Im Jahre 1441 nimmt Nikolaus Cusanus als Gesandter des Papstes auf dem Reichstag zu Mainz teil. Sein Gegner ist der bekannte Johannes von Segovia. Dieser hält am 28. März 1441 eine

---

[42] Ebda. S. 34, 15: Quarta conclusio: illa presidentia nullo modo aliquid habet auctoritatis ultra ministerium directivum per interlocutionem etc.

[43] Lazarus, S. 95.

[44] Ebda.

[45] Ebda. S. 88.

[46] Haller III, 307, 5: . . . et nichilominus post expedicionem mittatur ex parte sacri concilii ad sanctissimum dominum nostrum papam ad ipsum exhortandum, ut praebeat consensum.

[47] Ebda. III, 217, 5.

[48] M. C. II, 1011; die Worte sind im Anschluß an Psalm 54, 1 gewählt: In domo Dei ambulavimus cum consensu.

Rede[49]. Aus ihr geht klar hervor, daß die Konsenslehre des Nikolaus Cusanus den Johannes von Segovia und das Konzil in seinen Beschlüssen maßgeblich beeinflußt haben. Zu beachten ist: Nikolaus Cusanus steht auch in dieser Zeit auf dem Boden der Konsenslehre, aber sie hat eine wesentliche Veränderung erfahren.

Johannes von Segovia beruft sich in seiner Stellungnahme gegen Nikolaus Cusanus auf die „Concordantia catholica". Nach seiner Meinung steht der Verfasser mit seiner neu formulierten Konsenslehre — der Konsens des Papstes ist essentiell notwendig für die Beschlüsse des Konzils — im Widerspruch zu seiner früheren Lehre. Für Johannes von Segovia war die cusanische Konsenslehre der „Concordantia catholica" die stärkste Waffe gegen Nikolaus Cusanus selbst, der in dieser Zeit des Mainzer Reichstags als der „Eugenische Herkules" von den einen gefeiert, von den anderen gefürchtet wurde.

[49] Reichstagsakten XV, 707.

## B. Cusanus als Verteidiger der absoluten Papstgewalt.

### § 7. Der Umschwung in der Stellung zu Papst und Konzil.

#### 1. Die Konsenslehre und der beginnende Wandel der Anschauungen des Cusanus.

In Basel kam es am 7. Mai 1437 zum endgültigen Bruch zwischen dem Konzil und dem Papst. Die Majorität unter Führung von Kardinal Louis d'Aleman von Arles bestimmte Basel oder Avignon, die Minorität mit dem Kardinal Cesarini Florenz oder Udine als Konzilsort für die Union mit den Griechen. Eugen IV. stand auf seiten der Minorität. Am 8. Januar 1438 eröffnete der Kardinal Albergati das Konzil zu Ferrara, das dann im Juli 1439 nach Florenz verlegt wurde[1].

In Ferrara-Florenz treffen wir bedeutende Theologen, die sich vom Baseler Konzil abgewandt hatten. Es sind das die Männer der Minorität. Zu ihnen gehört auch Nikolaus Cusanus[2]. Wegen dieses Schrittes ist Nikolaus Cusanus häufig angegriffen worden[3].

Ein literarisches Selbstzeugnis über die Gründe seines Handelns fehlt uns. Nikolaus Cusanus sagt auch in seiner Lebensgeschichte nichts über die geistige Entwicklung, die er durchlaufen

[1] L. v. Pastor, Geschichte der Päpste, I, 306 f.
[2] Ebda. S. 305.
[3] Vgl. Mennicken, S. 53.

hat. Uebinger[4] schreibt: „Nicht einmal alle Hauptereignisse aus dem Leben des Cusanus berührt dem Gesagten zufolge die von ihm selbst geschriebene Lebensgeschichte, am allerwenigsten aber dasjenige, was man heutzutage mit einer gewissen, keineswegs unberechtigten Vorliebe zu erfahren wünscht, nämlich nähere Angaben über den Gang seiner geistigen Entwicklung."

Das Jahr 1437 dürfte für die Änderung seiner Anschauungen entscheidend sein. Aus dem Konziliaristen wird nach und nach der Verteidiger der absoluten Papstgewalt. Sofort nach den heftigen Auseinandersetzungen des Jahres 1437 in Basel verläßt Nikolaus Cusanus auftragsgemäß Italien und fährt nach Konstantinopel.

Waren es nur die philosophischen Spekulationen, die ihn auf der Seereise beschäftigten? Der Mann, dem Gott dort als die höchste Einheit aller Gegensätze erschien, wird auch empfunden haben, daß die kirchliche Verfassung ein einigendes Prinzip braucht[5]. Die Reise nach Konstantinopel dient ja der Einheit zwischen Orient und Okzident selbst.

Von der Reise zurückgekehrt, wohnt er in Münstermaifeld. Hier hat er die Gelegenheit, die Tagungen zu Mainz und die Konferenzen in Koblenz zu besuchen. Im Januar 1440 finden wir ihn als Gesandten des Papstes genannt[6]. Im folgenden Jahr reist er in der gleichen Eigenschaft zu dem geplanten Reichstag nach Nürnberg[7]. Auf dem Reichstag zu Mainz 1441 erscheint er neben Johannes von Carvajal als päpstlicher Gesandter[8]. Ebenso spricht er auf dem Reichstag zu Frankfurt vom 21. bis 23. Juni 1442. In den Reden dieser Jahre bahnt sich eine Änderung seiner Auffassung von der Kirche, und insbesondere vom Verhältnis des Papstes zum Konzil an. Das Eigentümliche dabei ist, daß die Konsenslehre gewissermaßen die Brücke von der früheren zur späteren Lehre bildet.

Die mittelalterlichen Synoden sind im Gegensatz zu den altkirchlichen nicht nur reine Versammlungen der Hierarchen. Kurialisten und Konziliaristen finden sich in der Anschauung von

---

[4] Uebinger, J., Kardinallegat Nikolaus von Cusa in Deutschland 1451—1452, im Hist. Jahrb. 8 (1887), S. 648.

[5] Vgl. die Rede des Nikolaus Cusanus am 27. März 1441; Reichstagsakten XV, 644: Namque unitas ecclesiae fundata existeret supra Petri confessionem.

[6] Reichstagsakten XV, 200.

[7] Ebda. 518.

[8] Ebda. 643.

einer Vertretung der ganzen Christenheit auf dem Konzil, sie trennen sich aber gleichzeitig in der Frage der Stellung und Autorität des Papstes auf dem Konzil. Nach dem Papalsystem ist das Konzil im wesentlichen eine Versammlung, deren Beirat und Genehmigung der Papst zwar zur Verstärkung seiner Autorität einholt; das Konzil kann indessen nichts ohne den Papst beschließen. Durch des Papstes Zustimmung erhält das Konzil seine maßgebende Bedeutung. Nach der konziliaren Theorie ist das Konzil, um mit Werminghoff zu sprechen, „das konstituierende Parlament der Christenheit“[9]. Hier ist der Papst „primus inter pares“, dort „primus omnium“.

Beiden Systemen hat Nikolaus Cusanus durch seine Konsenslehre gedient. Er war auf dem Baseler Konzil Konziliarist; in „De concordantia catholica“ sagte er z. B.: „Weil das Konzil auf der Zustimmung (consensus) beruht — denn wo Meinungsverschiedenheit (dissensio) herrscht, da ist kein Konzil —, so läßt sich kein tieferes Fundament finden als die Harmonie. Denn kirchliche Gesetze (canones) können nur durch eine kirchliche Versammlung, die man Synode oder Coetus nennt, erlassen werden.“[10] Auf dem Mainzer Kongreß erklärte er aber am 27. März 1441: „Gemäß dem Kapitel ‚sicut sancti‘ 15. di. ist ein Konzil unmöglich, wenn nicht dort die Zustimmung (consensus) aller und jedes einzelnen vorhanden ist. Denn in alter Zeit schickte man die Beschlüsse den Abwesenden vor der Beschlußfassung zur Abgabe ihrer Stimme zu. Insbesondere kann es kein allgemeines Konzil geben, wenn nicht aus jeder Kirchenprovinz zwei Vertreter anwesend sind. Die Übereinstimmung aller Christen ohne die Zustimmung (consensus) des Papstes macht kein Konzil, sondern nur die Zustimmung des Papstes.“[11]

Beide Stellen sprechen vom Konsens und von der Vertretung

---

[9] Vgl. Werminghoff, S. 225.

[10] De conc. II, 9: Ex quo patet quod, quia concilium ex consensu constituitur, quoniam ubi dissensio, ibi non est concilium, XV. di. „canones“ § synodus, tunc non potest radicalius fundamentum investigari quam concordantia. Ecclesiastici enim canones non possunt nisi per ecclesiasticam congregationem, quae synodus vel coetus dicitur, statui.

[11] Reichstagsakten XV, 644 (Niederschrift des Johannes de Segovia): Neque concilium esse posse iuxta capitulum „sicut sancti“ 15. di., nisi ubi adesset consensus omnium et singulorum, quoniam antiquitus ante conclusionem pro voto absencium mittebatur, et specifice affirmans non posse generale esse concilium, nisi de qualibet provincia essent duo, quodque consensus omnium Christianorum absque pape consensu non faceret concilium, sed dumtaxat pape consensus.

der Gesamtheit auf dem Konzil. Diese Begriffe sind die gemeinsame Grundlage für die Konsenslehre im alten und neuen Sinne. Beide Stellen unterscheiden sich aber scharf in bezug auf die rechtliche Auswirkung des Konsenses. Nach der Mainzer Rede ist der Konsens des Papstes allein ausschlaggebend. In diesem wesentlichen Satz äußert sich der Wandel des Cusanus vom Konziliaristen zum Kurialisten.

Freilich hat die veränderte Ansicht über die rechtliche Stellung des Papstes nicht eine vollständige Aufgabe der Konsenslehre zur Folge. Wir sprechen darum mit Recht von einem Umbau seiner Lehre. Viele Steine seines alten Systems bleiben bestehen. Man denke nur daran, daß er nach wie vor „die Zustimmung aller und jedes einzelnen" und eine ausreichende Vertretung jeder Kirchenprovinz für erforderlich hält, damit ein Konzil zustande kommt[12].

## 2. Der Einfluß des philosophischen Lehrstückes Complicatio — Explicatio auf die Umgestaltung des cusanischen Kirchenbegriffs.

Bekanntlich gehört das Begriffspaar Complicatio-Explicatio zu den Grundpfeilern des philosophischen Systems des Cusanus. Ernst Hoffmann hat dies in seiner Abhandlung „Das Universum des Nikolaus von Cues"[13] eingehend dargelegt. Wenn wir nun im Folgenden versuchen, die Bedeutung dieses Begriffspaares für die Umgestaltung des cusanischen Kirchenbegriffes aufzuweisen, so dürfen wir — da es sich um ein theologisches Problem handelt — zunächst auf das verwandte Begriffspaar Implicatio-Explicatio hinweisen, das in der scholastischen Theologie seit dem 13. Jahrhundert eine nicht geringe Rolle spielt, wie sich aus den Arbeiten von G. Hoffmann[14] und R. Schultes[15] ergibt. Es handelt sich zunächst um die schon in der altchristlichen Zeit erörterte Frage, ob die Gerechten des Alten Bundes denselben Glauben an Christus hatten wie die des Neuen Bundes. Augustinus[16] löste das Problem durch die Unterscheidung des „verborgenen" und des „offenbaren" Glaubens.

[12] Zur Beurteilung vgl. man Posch, a. a. O., S. 106.

[13] Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-hist. Kl. 1929/30, 3. Abhandlung, S. 14 ff.

[14] G. Hoffmann, Die Lehre von der fides implicita, 1917.

[15] M. Reginald Schultes, Fides implicita, Geschichte von der fides implicita und explicita in der katholischen Theologie, Regensburg 1920.

[16] Contra Faustum XIX c. 14: Tunc ergo occulta fides, nunc autem revelata est fides. Schultes, S. 21.

In der späteren Theologie wird dann die Unterscheidung von „fides implicita" und „explicita" gebräuchlich. Der technische Ausdruck „explicite" „implicite" läßt sich zum ersten Male bei Petrus von Corbeil (gest. 1222) nachweisen. Dieser schreibt in seiner Erklärung zu Röm. 1, 17: „In veteri lege colebant trinitatem implicite, modo autem explicite."[17]

Die Bedeutung dieses Begriffspaares ergibt sich aus der Tatsache, daß die Scholastik durch diese Unterscheidung auf die Lehre von der Dogmenentwicklung stieß[18]. Thomas von Aquin schuf einen allgemeinen Implicationsbegriff[19]. De Veritate q. 14 a. 11 definiert er den Begriff „implicitum" wie folgt: „Implicitum proprie dicitur esse illud in quo quasi in uno multa continentur."[20]

Nach dieser Definition liegt das Eine, Ursprüngliche der Vielheit zugrunde, ist das Eine in der Vielheit potenziell enthalten. Für Thomas sind so alle Dogmen potenziell enthalten in den zwei obersten Glaubenslehren der Trinität und Inkarnation[21]. Die Auseinanderfaltung des einen ist die „Explicatio"[22].

Die Allgemeinheit des thomistischen Implicationsbegriffs gestattet nun auch dessen Anwendung auf andere theologische Probleme. Das zeigt Gersons Spekulation über die kirchliche Gewalt. Nach ihm sind sämtliche Stufen der kirchlichen Gewalt von Christus wie ein Same der Urkirche eingepflanzt worden. Die Hierarchie der späteren Jahrhunderte ist die Explicatio der potenziell in der Urkirche ruhenden Gewalt[23]. Seine Idee vom Papsttum ist ebenfalls aus dem allgemeinen Implicationsbegriff abgeleitet. Nach ihm hat der Papst die kirchliche Gewalt in sich „quodammodo fontaliter, potestative et originaliter suo modo"[24]. Gerson verweist auf die Analogie des Organismus. Er erinnert an das Bild vom Samen, um die Entwicklung oder Auseinanderfaltung der kirchlichen Gewalt in der Hierarchie verständlich zu

---

[17] Bei Schultes, S. 20.

[18] Vgl. Schultes, S. 94 f.

[19] Schultes, S. 96.

[20] Ebda. S. 93.

[21] Ebda. S. 97.

[22] Thom. S. th. 2, 2 q. 5 a. 4: Et sic in uno potest esse maior fides secundum maiorem fidei explicationem . . . secundum participationem subiecti.

[23] Vgl. Schwab, Theologisches Literaturblatt 1867, S. 629: Omnes gradus seminati sunt a Christo in ecclesia primitiva, quamquam parvula, in qua nondum erant sic explicati gradus ecclesiasticae hierarchiae, ut nunc inspicimus, quemadmodum spica totos numeros suos habet in grano et arbor in nuce virtualiter continetur. (Johannes Gerson, Opera II, 129.)

[24] Johannes Gerson, Opera II, 231; vgl. Schwab, S. 629.

machen. Nun erhebt sich die Frage: Ist bei Nikolaus Cusanus ein Einfluß von dieser scholastischen Lehre her bemerkbar? Die Kenntnis des scholastischen Lehrgutes können wir bei ihm voraussetzen; in der Predigt „Tu es Petrus" sagt er: „Et ob hoc fides iudaica implicite semper Christum continebat."[25] Die Lehre von der „fides implicita" und „explicita" war ihm also vertraut. Desgleichen dürfte ihm, worauf Schwab bereits hingewiesen hat,[26] die Gersonsche Anwendung der Begriffe Implicatio - Explicatio auf die Kirche bekannt gewesen sein.

Darüber darf man aber das Neue bei Cusanus nicht vergessen; es kündigt sich bereits in der Terminologie an. Denn er spricht ja nicht von Implicatio, sondern von Complicatio, und zwar wohl deshalb, weil es ihm nicht nur auf das potentielle Enthaltensein in einem Prinzip, sondern noch mehr auf dessen reales Umfassen ankommt. Wird der Gegenbegriff Explicatio in seinem eigentlichen Sinne, d. h. als Entfaltung, genommen, so setzt er ja voraus, daß das, was sich entfalten soll, vorher zusammengefaltet in seinem Prinzip ist und von diesem real umschlossen wird. Es darf uns dabei nicht irremachen, daß Cusanus gern die mathematischen Gebilde Punkt, Linie, Fläche, Körper als Beispiel wählt. Denn schließlich ist es der Geist, in dem die Explicatio dieser Gebilde aus dem Punkt vor sich geht, worauf Hoffmann mit Recht hinweist.[27]

Die Ausdrücke complicare und explicare kommen, soweit uns bekannt, zum erstenmal in der Predigt vor, die Nikolaus am Weihnachtstage des Jahres 1439 in Augsburg hielt.[28] Diese Predigt entspricht in einzelnen Teilen, im Gedankengang und nicht selten auch im Wortlaut seinem ersten großen philosophischen Hauptwerk „De Docta Ignorantia", das er am 12. Februar 1440 in Cues vollendete[29]. Die Docta ignorantia ist sodann die ausgiebigste Quelle für das Lehrstück[30].

In dem Brief, den Nikolaus Cusanus am 20. Mai 1442 an Rodrigo Sanchez de Arevalo richtet, wird mit dem obengenannten Begriffspaar eine ausführliche Theorie der kirchlichen Gewalt ge-

---

[25] V 2 f. 1 va.

[26] Schwab, a. a. O., S. 629; Posch, S. 164, Anm. 4.

[27] Hoffmann, a. a. O., S. 14.

[28] „Dies Sanctificatus" S. 14, 4; 14, 20; 16, 12; 18, 22; 24, 12 usw.

[29] De docta ignorantia, ed. E. Hoffmann et R. Klibansky, 1932, p. 164, 9: Complevi in Cusa 1440, XII. Februarii.

[30] Vgl. besonders II, 3.

geben[31]. In der im Juni des gleichen Jahres gehaltenen Rede auf dem Reichstage zu Frankfurt (1442) benutzt er ebenfalls an der entscheidenden Stelle diese Terminologie[32]. Andeutungsweise findet sie sich bereits in der Rede, die Nikolaus am 27. März 1441 auf dem Mainzer Kongreß hielt: „Denn die Einheit der Kirche", so führt er aus, „ist auf das Bekenntnis des Petrus gegründet, und zwar so, daß alles, was wir in der Kirche haben, auch aller Glaube, in Petrus und aus Petrus ist. Auch alle Gewalt zu lösen und zu binden ruht auf dem Stuhle Petri."[33] Zwar nicht formell, aber sachlich liegt hier schon, was Posch[34] nicht beachtet hat, die neue Auffassung des Cusanus vor, und nicht erst in dem Brief an Sanchez, wo er Complicatio-Explicatio zur Entwicklung einer Theorie von der kirchlichen Gewalt benutzt. Es handelt sich bei dem zitierten Satz nicht um eine bloße Abwandlung seines in der „Concordantia" ausgeführten Gedankens von der Repräsentanz der Kirche durch Petrus, sondern um den neuen Gedanken, daß die Kirche sich real aus dem historischen Petrus entfaltet hat. Das ergibt sich auch daraus, daß Johannes von Segovia, der Gesandte des Basler Konzils, in seiner großangelegten Entgegnungsrede vom folgenden Tage, dem 28. März 1441[35], diese These des Cusanus mit vielen Argumenten zu entkräften sucht[36]. Er hätte sich diese Mühe gespart, wenn Nikolaus am Tage zuvor mit seiner These nur die Repräsentanz der Kirche durch Petrus, und nicht den Primat Petri behaupten wollte.

Der berühmte, schon oben erwähnte Brief an Rodrigo Sanchez zeigt nun ganz klar die Bedeutung, die Nikolaus dem Begriffspaar Complicatio-Explicatio für die Lehre von der Kirche zuschreibt.

---

[31] Epist. ad Rodericum, abgedruckt bei Kallen, Cusanus-Texte II. Traktate S. 106 ff.

[32] Reichstagsakten XVI, 423: Si igitur in Petro et eius successore eadem est potestas (ut idem videtur affirmare in epistola, quam ipse Alipius et Fortunatus scribunt ad Generosum, et per omnes hoc tenetur 19. di. „sic omnes", 24. q. 1. „quoniam vetus" et c. „hec est fides", 7. q. 1. „factus est" cum infinitis similibus), tunc omnis potestas, que est explicata in ecclesia, est in papa ut in principio causali complicatorie, ut ipse possit omnia, que omnes et plures, si essent.

[33] Reichstagsakten XV, 644: Namque unitas ecclesiae, fundata existeret supra Petri confessionem, et ita quod, quidquid in ecclesia habemus, fuit in Petro et ex Petro, omnem quoque fidem; nullamque esse ligandi et solvendi potestatem nisi in cathedra Petri.

[34] Posch, S. 163 ff.

[35] Reichstagsakten XV, 648—765.

[36] Reichstagsakten XV, 669 f.

Auf dem Konzil zu Florenz war der Papst zum Haupte der Gesamtkirche erklärt worden[37]. Für dieses Dogma ist Nikolaus Cusanus zunächst durch seine Konsenslehre eingetreten. Denn was bedeutet seine Lehre vom wesentlich notwendigen Konsens des Papstes anders als dessen Anerkennung als Haupt der Gesamtkirche?[38] Auch in dem genannten Brief wird ausdrücklich betont, daß die sichtbare Kirche ein sichtbares Haupt haben muß[39]. Der Unterschied gegenüber den Mainzer Reden zeigt sich darin, daß er nunmehr mit Hilfe der Begriffe Complicatio-Explicatio eine philosophisch-theologische Begründung der auf dem Florentinum verkündeten Lehre versucht.

Petrus ist demnach in der Kirche der Eine, Ursprüngliche, von dem alle Vielheit der Gewalten ausgeht. Petrus ist die Complicatio ecclesiae, die complicativa virtus[40].

„Jede Complicatio ist aber", wie Hoffmann ausführt, „nach Nikolaus Cusanus für die Erkenntnis des Menschen nicht sichtbar. Erst durch die Explikation ist das Erkenntnismittel gefunden, das in der Complicatio noch Unsichtbare kenntlich zu machen."[41] Nikolaus Cusanus führt in dem Brief folgende Beispiele zur Erklärung an. Nur nachdem eine Vielheit von Menschen da ist, können wir auf den einen gemeinsamen Ursprung, auf den Stammvater Adam schließen, und ebenso kann der Schöpfer nur in seinen Geschöpfen erkannt werden[42]. Mit diesen Beispielen will er aber nicht nur die Erkenntnis der Vielheit aus der Einheit, sondern auch deren Entfaltung erklären. In der Kirche gibt es eine Vielheit der Gewalten, die Hierarchie. Diese muß als Entfaltung aus dem einen schöpferischen Prinzip Petrus gedacht werden. In ihrer Fülle ist sie nur in Petrus, in ihm allein hat sie ein „absolutes" Sein; in den einzelnen Hierarchen, den Patriarchen, Erzbischöfen,

---

[37] Denzinger-Bannwart n. 694.

[38] Vgl. die rechtliche Begründung durch den Kanon „Sicut sancti" c. 3 dist. 15 (Reichstagsakten XV, 644).

[39] Epistula ad Rodericum, S. 108: Qua ex re, sicut haec ipsa ecclesia perfecta est suo quidem modo, ita et caput habet. Sensibilem enim ecclesiam sensibile caput habere convenit.

[40] Epist. ad Rodericum, S. 108: Hoc insuper modo Petri capitis ecclesiae huius complicativa virtus non nisi in explicata a se ecclesia potest apprehendi.

[41] Vgl. Hoffmann, Das Universum des Cusanus, S. 16.

[42] Epist. ad Rodericum, S. 108: Non enim virtus unitatis naturae Adae, complicantis patris, aliter quam in explicatis a se hominibus attingitur; sic nec creatoris nisi in ipsis creaturis.

Metropoliten und Bischöfen, ist sie eingeschränkt („kontrakt"). Darum haben sie natürlich ihre Gewalt auch nicht aus sich selbst, sondern von Petrus[43]. Er ist das Haupt der gesamten Kirche[44]; an seinem Prinzipat haben die übrigen kirchlichen Ämter teil[45].

Zusammenfassend läßt sich sagen: der Brief an Rodrigo Sanchez stellt nicht etwa eine nachherige künstliche Begründung eines um äußerer Vorteile willen vollzogenen Stellungswechsels dar, sondern macht deutlich, wie die neuen philosophischen Erkenntnisse auch die Ideen des Cusanus von der Kirche umwandeln mußten. Als echter Platoniker sucht er über aller Vielheit die Einheit; und so mußte ihn der Gersonsche Gedanke, daß alle Gewalt fontaliter im Papst liege, auf den Weg führen, den er nun unbeirrbar einhält: die reale und lebendige Einheit, von der die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen und als Hierarchie ausgeht, kann nur in e i n e m gegeben sein, in Petrus. Das wird, wie wir nunmehr sehen werden, das große Thema vieler seiner Predigten.

## § 8. Das Verhältnis von Papst und Kirche auf Grund der Predigten von 1440 bis 1459.

Soweit die Forschung bisher mit der von Nikolaus Cusanus entwickelten Lehre von der Kirche sich beschäftigt hat, ging sie hauptsächlich von der „Concordantia catholica" aus. Sie berücksichtigte natürlich auch den Brief an Rodrigo Sanchez, dessen Bedeutung man sogar vielleicht etwas übertrieb, die Reden in Mainz und Frankfurt und endlich die Bemerkungen über die Kirche, die

---

[43] Epist. ad Rodericum, S. 109: Si igitur in ecclesia sunt patriarcharum archiepiscoporum metropolitanorum episcoporum presbyterorumque potestates, has quidem c o n t r a c t a s esse constat. Contractum autem ex se ortum non habet, sed ex absoluto dependet.

[44] Nicht anders denkt Rodrigo Sanchez de Arevalo, wie seine im Juli oder August 1440 gehaltene Reichstagsrede zeigt: Ceterum, serenissime atque gloriosissime princeps, quantum decet reges et principes saeculi sanctam matrem ecclesiam, a qua spiritualiter regenerati sunt, eiusque verum et unicum c a p u t Christi vicarium in terris omni religione et devotione colere et revereri satis perspicuum est. (Reichstagsakten XV, 251.) Rodrigo ist Kanonist (vgl. Pastor, I, 92 ff.). Seine Haltung zum Papsttum, die er vom Recht her gewonnen hat, beleuchtet ihm Nikolaus Cusanus von der philosophisch-spekulativen Seite.

[45] Epist. ad Rodericum, S. 109: Quare potestas primi et supremi in sua plenitudine ambit omnem omnium potestatem: immo non est potestas nisi una et primi, quae in alteritate rectorum varie participatur, a nullo tamen maxime.

sich in den sog. „Excitationes", d. h. den Auszügen aus den beiden großen Predigt-Codices Vat. lat. 1244 und 1245, finden[1]. Eine eingehendere Beschäftigung mit diesen Hss. unter dem Gesichtspunkt der Lehre von der Kirche zeigt nun sehr bald die Unzulänglichkeit der Auszüge. Die Freunde des Faber Stapulensis, die für seine Cusanus-Edition diese Hss. exzerpierten, interessierten sich sehr viel mehr für die philosophischen als für die theologischen Teile der Predigten des Cusanus. So muß man auf die Hss. selbst zurückgreifen, um aus den Predigten ein lebendigeres und vollständigeres Bild von seiner Kirchenlehre zu gewinnen, wie Nikolaus sie etwa seit 1440 vertreten hat.

Nun ist es natürlich klar, daß in den Predigten zunächst die Rede von der Kirche als Heilsanstalt ist; in dieser Hinsicht erscheint sie vor allem als der Herrenleib, wie oben im ersten Kapitel nachgewiesen wurde. Cusanus vergißt darüber aber nicht die rechtliche Organisation, ja er benutzt besonders die Petrusfeste gern, um die Lehre von der Vollgewalt des Papstes, zu der er sich seit 1438 bekennt, eindrucksvoll zu begründen. Auf diesen Punkt werden wir uns in der folgenden Darstellung beschränken, weil er für den von Cusanus endgültig vertretenen Kirchenbegriff entscheidend ist.

### 1. Petrus, der reale Ausgangspunkt und das Haupt der Kirche.

Am 22. Februar 1454 (Fest der Cathedra Petri) predigte er in Brixen über die Worte „Tibi dabo claves" (Matth. 16, 19)[2]. Einleitend nennt er dieses Fest das Fest der Erfüllung der Verheißungen, die der Herr dem Petrus bei Caesarea Philippi gemacht hat[3]. Dann[4] arbeitet der Prediger den auch sonst wiederholten Gedanken

---

[1] Über das Verhältnis der beiden Hss. zu den Excitationes vgl. Jos. Koch, Vier Predigten des Nikolaus Cusanus im Geiste Eckharts (Cusanus-Texte I. Predigten 2./5.). Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1936/37, 2. Abh., S. 3 f. und 24 f.

[2] V 2 f. 37 va—38 vb.

[3] V 2 f. 37 va: Est considerandum quomodo agimus festum cathedrae Petri, et est festum executionis promissi Christi.

[4] V 2 f. 37 va—37vb: Primo attende, quomodo Christus est, qui dat claves regni caelorum. Christus autem est veritas. Non errat ianitor, si veritas sibi claves aperiendi ministrat; sed si veritas non ministrat, errat, ut Hieronymus dicit de supercilio et praesumptione etc.; quando igitur veritas ministrat clavem, iam annuit, ut ianua aperiatur; sine igitur Christo, qui veritas est, non potest quisquam aperire et, qui aperit, ex Christi commissione aperit; et Christus est ille pontifex noster immor-

heraus, daß Christus, der Herr, das eigentliche Ich der Kirche ist. Christus, der Verklärte, ist der Quellgrund aller Gewalten und Vollmachten derart, daß diese Vollmachten nur in seinem Namen ausgeübt werden können.

Von Christus fließt der Strom der Gewalten zum Priestertum der Kirche. Die Priester üben die Gewalt Christi nicht kraft eigenen Rechtes aus, sondern als Stellvertreter Christi. Als Organ des Herrn spendet jeder Priester z. B. die Taufe oder das Bußsakrament. Klar tritt die stellvertretende Gewalt Christi im Papst in Erscheinung. Nikolaus Cusanus spricht von einem graduellen Unterschiede in der Stellvertretung Christi. Petrus ist der reale Ausgangspunkt der göttlichen Stellvertretung. Er ist der erste und höchste Stellvertreter. Wer überhaupt in der Kirche im Besitz der Schlüsselgewalt ist, hat sie in Petrus empfangen.

Im vorhergehenden Jahr 1453 predigte der Bischof am 29. Juni über „Tu es Petrus". Die Bedeutung der Predigt wird schon dadurch hervorgehoben, daß sie außer der Reihe an die Spitze der Hs. Vat. lat. 1245 gestellt ist. Auch hier steht das Ereignis von Caesarea Philippi im Mittelpunkt[5]. Christus fragt alle, aber Petrus allein antwortet. Sein Zeugnis ist das Werk des dem Petrus sich offenbarenden himmlischen Vaters. Für dieses Zeugnis soll Petrus

talis, cui „data est omnis potestas", qui per se aperit sine commissario et per commissarium. Omnis igitur sacerdos in exercitio clavium Christi vices agit, et est vicarius Christi, et tantum facit absolvendo, quantum lavando seu baptisando, scil. exsequitur commissionem. Committens autem est, qui operatur omnia in omnibus, scil. Christus pontifex pontificum. Petrus autem singulariter dicitur commissarius et vicarius Christi, quia commissarius commissariorum. Item attende, quomodo dicit: „Tibi dabo". Unde omnis, qui habet claves, in Petro recepit.

[5] V 2 f. 1 ra: In die Petri et Pauli apostolorum. Brixinae anno 1453: „Tu es Petrus". Matth. 16, et in evangelio cui alludit Joannes in Apoc.: „Vincenti dabo manna absconditum, et calculum candidum, et in calculo nomen novum scriptum, quod nemo scit, nisi qui accipit." Apoc. 2. Petrus a petra, petra calculus, „Vincenti dabo calculum". Si vincit Simon, quia confitetur illa, quae sunt supra hunc mundum, quae nec „caro" nec „sanguis" revelare queunt, fit Petrus. Nam datur sibi calculus candidus a quo nominabitur. . . . Nota, dicit: „Vincenti". . . . Christus vicit principem mundi et mundum, qui dixit: „Confidite, quia ego vici". Petrus vicit, quia vicit carnem et sanguinem. Paulus vicit, et omnes sancti, quia Christus prior vicit, recepit calculum et „factus est in caput anguli". Petrus vicit et factus est fundamentum, et alii sunt „superaedificati" etc. Et nota, quomodo Christus est lapis vivus connectens parietes domus, quae construitur vivis ex lapidibus. Nam haec est theologia suprema, quam pater (Hs: Petrus), ut ex evangelio patet (Hs: pater), Petro, et Petrus nobis revelavit, scil. Christum esse lapidem angularem.

belohnt werden. Dem Menschen Petrus fehlten die notwendigen Kräfte zur Erkenntnis der Gottessohnschaft Christi. Unter Eingebung und Beihilfe der Gnade Gottes hat Petrus das ihm Geoffenbarte als wahr geglaubt. Wegen dieses Glaubens wird der Apostel Petrus zum F u n d a m e n t gemacht, zum Haupt der Gesamtkirche.

Der Glaube des Petrus ist auch der Grund, weshalb sein Name Simon geändert wurde. Nikolaus Cusanus erinnert daran, daß „Petrus" von „petra" kommt. Die „Petra" hat Christus dem Simon übertragen. Von nun an heißt der Apostel Simon Petrus. Durch das gläubige Bekenntnis der ihm vom Vater geoffenbarten Gottessohnschaft Jesu Christi hat Petrus einen Sieg davongetragen. Wegen dieses Sieges und der damit zusammenhängenden Erwählung des Apostel Petrus zum Grundstein der sichtbaren Kirche bezieht Nikolaus Cusanus sinnvoll die Stelle der Geheimen Offenbarung 2, 17 auf Simon: „Wer siegt, dem werde ich von dem verborgenen Manna geben und werde einen weißen Stein geben und auf den Stein einen neuen Namen schreiben, den niemand kennt, als wer ihn empfängt."

Nikolaus Cusanus exegesiert die einzelnen Worte. Danach ergibt sich folgende Deutung der Stelle: Petri Glaubenssieg über seine eigene menschliche Erkenntnis wurde von Christus mit der Namensänderung belohnt. Denn seine Zustimmung zur göttlichen Offenbarung war eine f r e i e Tat.

Als Belohnung empfängt Simon einen weißen Stein, dessen Name „Petrus" und „Petra" die Person und das Amt des Apostels andeuten soll. Der weiße Stein verkörpert die fundamentale Stellung Petri in der Kirche. Mit Offb. 2, 17 verbindet Cusanus Eph. 2, 20 f. Auf den Eckstein Christus sind die Propheten und Apostel gegründet, um von da aus die Gläubigen für den Bau der Kirche als Bausteine zu gewinnen. Für die Propheten und Apostel bildet Petrus die Vermittlung mit Christus; denn ihm allein wurde die Offenbarung zuteil, daß Christus der Eckstein ist, der die Teile zur Einheit verbindet und zusammenhält.

In dem nichtdatierten Predigtentwurf „Tu es Petrus", der in der Hs. auf die Predigt vom 29. Juni 1459 folgt, entwickelt er ähnliche Gedanken, betont aber noch stärker die in Petrus gegebene reale und lebendige Einheit. Vier kurze einleitende Sätze deuten an, was der Prediger vortragen will[6]: „Daß Petrus

[6] V 2 f. 2 vb: „Tu es Petrus". Quomodo Petrus sit agnoscens; quomodo Petrus sit lapis fundamentalis aedificii; quomodo sit betros, id est caput domus; quomodo tota ecclesia sit explicatio Petri. — Zu der Form bet-ros (statt ros-bet) vgl. A. Schulz, Die Umkehrung beim Status constructus, Biblische Zeitschrift 21 (1933), 150 ff. und 23 (1935), 50 ff.

agnoscens, d. h. Erkennender ist; daß Petrus der Grundstein des Gebäudes ist; daß er betros, d. h. Haupt des Hauses (der Kirche) ist; daß die ganze Kirche die Entfaltung des Petrus ist." Man sieht deutlich, wie sich die Gedanken steigern und zu dem letzten hinführen sollen, und zwar jeder einzelne für sich, wie sich aus den weiteren Notizen ergibt. „Petrus", so führt Nikolaus nämlich aus[7], „ist der erste Gläubige, der erste Priester, der erste Bischof, der erste Patriarch, der erste Papst. Oder besser: Petrus ist der erste Gläubige und der Urheber (princeps) des Glaubens. Wie nun alle Christen diesen ihren Namen von Christus haben, so heißen sie Gläubige oder Erkennende von Petrus her." Wenn Petrus also als der erste Gläubige bezeichnet wird, so ist damit keineswegs gesagt, daß er zahlenmäßig der Erste in einer endlosen Reihe ist, sondern als princeps fidei umschließt er in sich die ganze Gemeinschaft der Gläubigen, d. h. die Kirche.

Die zweite Gedankenreihe geht von dem Bild des Grundsteins aus[8]: ein Gebäude ruht auf dem Grundstein und hat in ihm seinen Halt und seine Einheit. So ist das Verhältnis von Petrus und der Kirche. In sechs wuchtigen Sätzen entwickelt Nikolaus ein Bild von der auf dem Petrus ruhenden und in jeder Hinsicht einheitlichen Kirche: „Es kann nur eine Kirche geben, weil es auch nur den einen Petrus gibt. Es kann nur ein Priestertum in dieser Kirche geben, weil es auch nur den einen Petrus gibt. Es kann nur ein Opfer in ihr geben, weil es nur das eine, von Petrus herstammende Priestertum gibt. Es kann nur einen über die ganze Welt hin zerstreuten Episkopat geben, weil es nur den einen Petrus, den ersten der Apostel, gibt. Es kann nur eine

[7] Nam Petrus primus fidelis, primus sacerdos, primus pontifex, primus patriarcha, primus papa. Et melius: quomodo Petrus sit primus fidelis et princeps fidei. Ideo omnes christiani sicut a Christo christiani, sic a Petro dicuntur fideles seu agnoscentes.

[8] Petrus est lapis aedificii ecclesiae, in quo totum complicatúr aedificium sicut in lapide fundamenti sine quo esse nequit aedificium et in quo totum sistit aedificium. Unde non potest esse nisi una ecclesia, quia non est nisi unus Petrus. Non potest esse nisi unum sacerdotium in illa ecclesia, quia non nisi unus Petrus. Non potest esse nisi unum sacrificium, quia non est nisi unum sacerdotium ab uno Petro. Non potest esse nisi unus episcopatus per orbem diffusus, quia non nisi unus Petrus apostolorum primus. Non potest esse nisi unus principatus in ecclesia, quia non nisi una ecclesia, unum sacerdotium, unus pontificatus seu episcopatus et sic non nisi unus principatus Petri. Non potest esse nisi una potestas ligandi et solvendi, quia unus Petrus. Et licet illa una potestas participetur a multis, tamen non est nisi una Petri potestas, et ob hoc qui in unitate cum Petro non est, nec ligare potest nec solvere etc.

Vollgewalt in der Kirche geben, weil es nur eine Kirche, ein Priestertum, einen Eposkapat, und so auch nur eine Vollgewalt, die des Petrus gibt. Es kann endlich nur eine Gewalt zu binden und zu lösen geben, weil es nur den einen Petrus gibt. Und mögen auch viele an dieser Gewalt teilhaben, so gibt es doch nur die eine Gewalt des Petrus. Wer also nicht in der Einheit mit Petrus ist, kann weder binden noch lösen."

Um die Bedeutung dieser Ausführungen klar zu machen, sei nochmals darauf hingewiesen, daß Petrus auch in der „Concordantia" als Haupt der Kirche bezeichnet wird[9]; diesem „Haupt" wird aber nur die Aufgabe zugeschrieben, die Einheit der Gesamtheit der Gläubigen und des Bischofskollegiums zu repräsentieren[10]. In der vorliegenden Predigt hingegen wird wirklich deutlich, was Nikolaus meint, wenn er den Petrus als „complicatio ecclesiae" bezeichnet. Die Kirche ist in ihm grundgelegt und geht aus ihm in allen ihren Gliedern, Ämtern und Einrichtungen hervor[11]. Jede Gewalt der Kirche ist notwendig an Petrus gebunden; nur in Gemeinschaft mit ihm und durch ihn kann jede Gewalt in der Kirche ausgeübt werden. Petrus ist das Samenkorn, aus dem Christus die in ihm angelegte Wesensform der Kirche zur Entfaltung bringt. Petrus ist die Komplikation der Kirche, wie umgekehrt die Entwicklung und Ausbildung der verschiedenen

---

[9] De conc. II, 34.

[10] Posch, S. 80.

[11] V 2 f. 277 rb—va: Nota, quomodo ecclesia fundatur in confessione Petri. Nam ecclesia est corpus Christi mysticum, quod in se habet Christum esse filium Dei vivi; in illo corpore est omnis potestas ligandi et solvendi, quae potestas est in Christo a patre (Hs: Petro). Sicut enim Christus est verbum dei incarnatum in se omnem patris includens potestatem, ita verbum Christi in Petro omnem Christi includens potestatem. Dico verbum Christi, prout capitur Christus [pro] vere et mystice; nam prout capitur mystice, scil. pro ecclesia, quae est corpus Christi mysticum, in hoc corpore Petrus caput existens habet omnem corporis potestatem. Quia rector, qui regit per revelationem verbi dei, habet etiam Petrus omnem Christi potestatem, ut aedificare possit ecclesiam nundum aedificatam. Sicut Christus dixit: „Super hanc petram aedificabo ecclesiam", sic Petrus aedificat in verbo Christi et ecclesiam gubernat; hoc est dicere quod Christus aedificat ecclesiam medio Petri et regit aedificatam medio Petri. Petrus etiam capitur pro omni fideli; nam omnis fidelis non habet nisi fidem Petri a Christo, igitur Christiani a Petro fideles dicimur. In Petro est complicatio omnium fidelium et omnis principatus et omnis potestatis ligandi et solvendi, et ideo vocatur beatus; et nemo potest esse beatus nisi sequatur patronum nostrum Petrum, qui est patronus universalis ac huius nostrae Brixinensis ecclesiae.

Formen der Lebensfunktionen in der Kirche, ihre Gliederung im Primat und Episkopat nichts anderes ist, als die Explikation der in Petrus grundgelegten Kirche.

### 2. Die Vollgewalt des Papstes als Nachfolger des hl. Petrus über die Kirche.

Als der fortlebende Petrus hat der Bischof von Rom den Jurisdiktionsprimat über die Gesamtkirche. Er ist der Statthalter Jesu Christi, dem die Fülle der Kirchengewalt übertragen ist. Dem Papst steht darum die oberste, ordentliche und eigenberechtigte Gewalt über die Gesamtkirche zu. So hatte das Florentinum feierlich durch die Bulle „Laetentur caeli" vom 6. Juli 1439 verkündet[12].

Mit diesem Dogma war die wesentlichste Streitfrage in den verfassungsrechtlichen Kämpfen vom Lehramt der Kirche zugunsten der päpstlichen Primatialgewalt entschieden worden. Das Florentiner Konzil berief sich in seiner Entscheidung auf die kirchliche Tradition[13]. Doch die notwendige Ruhe trat nicht ein. Im Gegenteil, es setzte nochmals ein erbitterter Kampf für und gegen das Dogma ein. Die Gegner versuchten die entgegengesetzte Behauptung von der Suprematie des allgemeinen Konzils als Lehre der Kirche hinzustellen[14].

Die Anhänger des Papsttums bemühten sich, wissenschaftlich das Dogma zu begründen. An ihrer Spitze war Johannes de Turrecremata tätig[15]. Nikolaus Cusanus kämpft in der gleichen Front.

Wie begründet Nikolaus Cusanus den Jurisdiktionsprimat? Petrus bzw. der Papst ist das Subjekt der göttlichen Verheißungen[16]. Infolge der göttlichen Verheißungen hat Christus der Herr dem Petrus die göttlichen Vollmachten und Gewalten in seinem Reiche übertragen. Es handelt sich hier um eine direkte Übertragung der Gewalt. Denn die Gewalt des Petrus bzw. des Papstes

[12] Denzinger-Bannwart n. 694.

[13] Ebda. 694.

[14] Im August 1439 schreibt Johannes von Segovia: „De tribus veritatibus fidei". Diese Schrift legt er seiner Rede auf dem Mainzer Kongreß im Jahre 1441 zugrunde. Vgl. Haller, I, 28; Reichstagsakten XV, n. 349.

[15] Sein Werk: „De pontificis maximi conciliique generalis auctoritate. Venetiis 1563", gilt der Verteidigung des Florentiner Lehrentscheides.

[16] V 2 f. 277 va: Sicut Christus dixit: „Super hanc petram aedificabo ecclesiam", sic Petrus aedificat in verbo Christi et ecclesiam gubernat; hoc est dicere quod Christus aedificat ecclesiam medio Petri et regit aedificatam medio Petri. Demgegenüber vgl. De conc. II, 18, u. Posch, a. a. O., S. 126.

ist eine unmittelbare, eigenberechtigte und ordentliche. Um diesen rechtlichen Tatbestand genau zu bestimmen, bedient sich Nikolaus Cusanus der beiden in der damaligen Rechtssprache eindeutigen Begriffe „vicarius" und „commissarius"[17].

Man verstand darunter die Inhaber einer bestimmten Vertretungsmacht, die jemand im Namen des Vertretenen ausübt. Die Vollmacht ist der Schlüssel der direkten Stellvertretung. Eine direkte Stellvertretung übten die Weihbischöfe — „vicarius generalis in spiritualibus" — und die Generalvikare — „vicarius generalis" — aus[18]. In der Goldenen Bulle des Jahres 1356 werden „Reichsvikare" genannt[19]. Den gleichen Ausdruck kennt das Florentiner Konzil[20]. Auch Turrecremata kennt ihn[21]. Bei Nikolaus Cusanus tritt das Wort „vicarius" hinter dem gleichbedeutenden Ausdruck „commissarius" zurück.

Danach ist der Papst der sichtbare Statthalter und Stellvertreter Christi, der im Namen und an Stelle Christi jede Gewalt in der Kirche übt. Seine Gewalt ist die oberste, ordentliche und eigenberechtigte Gewalt über die Gesamtkirche. Der Papst besitzt den Jurisdiktionsprimat. Heute bestimmen wir den Jurisdiktionsprimat wie folgt: Die Gesamtkirche ist gewissermaßen ein einziges großes Bistum, dessen Universalbischof der Papst ist. Er ist der „episcopus episcoporum"[22]. Nikolaus Cusanus prägt dafür den eigenen Ausdruck: Der Papst ist der „commissarius commissariorum". Quellenmäßig lassen sich die Beweise für den Jurisdiktionsprimat nicht nur auf die beiden obengenannten Begriffe einschränken. Verwandte Ausdrücke wechseln miteinander ab[23]. Wenn wir aber die Stellen, die den Papst als „commissarius" bezeichnen, besonders bevorzugen, so ist folgender Gedanke leitend: Zunächst unterscheidet sich Nikolaus Cusanus mit diesem Wortschatz, wie schon gesagt wurde, von den anderen Zeitgenossen.

Ergänzen wir diese Stellen durch andere über „legatio" und

[17] V 2 f. 37 vb; vgl. oben S. 00, Anm. 4.

[18] Werminghoff, a. a. O., S. 154.

[19] Ebda. S. 154.

[20] Denzinger-Bannwart n. 694.

[21] De pontificis maximi ... autoritate f. 10 n. 13: ideo enim eum principem apostolorum constituit, ut ecclesiam unum principalem Christi vicarium haberet, ad quem diversa membra ecclesiae recurrerent, si forte inter se dissentirent.

[22] Vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Paderborn 1930. I, 176.

[23] V 2 f. 196 rb: Omnis igitur apostolus et qui in eorum locum succedunt aestimandi sunt „ministri Christi et dispensatores mysteriorum Dei". Christus igitur, apostolus apostolorum, est dispensator mysteriorum Dei et per ministros suos cottidie hanc exsequitur legationis suae commissionem.

„commissio“[24], so besitzen wir den Schlüssel zu seinem kirchlichen Verfassungssystem. Die Gewalten und Vollmachten in der Kirche beruhen auf der göttlichen Sendung. Darum steht hinter jeder kirchlichen Autorität die personale Autorität Jesu Christi[25].

Im Widerspruch mit dem Jurisdiktionsprimat des Papstes steht die Lehre von der Suprematie des allgemeinen Konzils. Die eine Stellungnahme schließt die andere aus. In den Predigten des Nikolaus Cusanus fehlt uns eine ausdrückliche Stellungnahme zu den Rechten des Papstes gegenüber dem allgemeinen Konzil. Sie ergibt sich aber von selbst, wenn man die zahlreichen Äußerungen über den Jurisdiktionsprimat des Papstes überblickt. Im übrigen haben ohne Zweifel die Propositionen der päpstlichen Gesandten — zu denen damals auch Nikolaus Cusanus zählte — auf dem Mainzer Reichstage (1441) auch später noch für Cusanus Geltung gehabt[26].

### 3. Der Papst als oberster Lehrer der Kirche.

Als Inhaber der cathedra Petri besitzt der Papst die oberste Lehrgewalt in der Kirche[27]. Über dieses Thema sprach Niko-

[24] V 2 f. 281 ra: Apostolicus spiritus est legationis Christi.
V 2 f. 30 va: qui ad vos missus sum et legatione pro Christo utor.
V 2 f. 37 vb: Omnis igitur sacerdos... exsequitur commissionem.

[25] V 1 f. 65 vb: „Qui vos audit, me audit“; „sicut misit me vivens pater, et ego mitto vos“: missus autem fuit Christus „quaerere et salvum facere“, ita quidem pontifices vicarios suos iubet „quaerere et salvum facere“.

[26] Reichstagsakten XV, 647: generale concilium suam potestatam non habet a Christo immediate, sed a Petro vel Petri successore.

[27] V 2 f. 145 va—vb: Talis quidem conceptus serviat nobis ad intellectum ecclesiae, quae est corpus Christi mysticum, in qua est spiritus Christi seu voluntas sive amor sanctificans, cuius subiectum est anima rationalis, et illa vivificat corpus; spiritus Christi vivificat animam et per medium animae corpus; spiritus verbum vitae est, anima rationalis sacerdotium, corpus fidelis populus. Recipit anima a verbo Jesu spiritum vitae, quod verbum latet in littera evangelii aeterni, et se reficit et communicat corpori; anima autem una est in sacerdotio, scil. intellectiva, sicut una scientia in multis, sed non potest in multis esse nisi varie, et quia a deo, tunc non nisi ordinate, quia, quae a deo sunt, ordinata sunt. Unde episcopatus unus est quasi intellectualis animae potentia in ecclesia, sed non est intellectus in supremo gradu nisi in uno, qui aliorum rector et magister est, sicut scientia theologica est in theologis: sed in una scola in uno ut in magistro, in aliis ut baccalariis, in aliis ut lectoribus; qui autem proficiunt scolares et docibiles vocantur. Petrus autem magister est, cui pater revelavit omne mysterium fidei, et ideo ipse habet confirmare fratres, et tenet cathedram, cui unitas alligata est, quia Christus dicebat: „Quae dicunt facite“, et: „Qui vos audit me audit“. Vgl. demgegenüber seine frühere Auffassung in De conc. I, 10. Vgl. V 2 f. 37 va—38 vb. In die cathedrae Petri. 1454.

laus Cusanus 1451 als päpstlicher Legat in Magdeburg in zwei Predigten: am Mittwoch nach Pfingsten über „Ego sum panis vivus", am Freitag über „Imperavit febri"[28]. Am Mittwoch führt Nikolaus Cusanus seine Zuhörer zu Christus, dem göttlichen Lehrer[29], und am Freitag der gleichen Woche ist die Fortsetzung des Lehramtes Christi im Papste Gegenstand der Eröffnungspredigt, die Nikolaus Cusanus beim Pontifikalamt anläßlich der Provinzialsynode hielt[30]. In beiden Predigten geht Nikolaus Cusanus vom Tagesevangelium: Joh. 6, 35 ff. und Luk. 4, 38 ff. aus. Der Prediger legt den Texten einen angewandten Sinn zu Grunde, um über das Lehramt der Kirche sprechen zu können. Aber gerade das läßt schließen, daß infolge der Mißstände im kirchlichen Leben der Gedanke an die Lehrgewalt verblaßt war. Die wichtigste Aufgabe der seelsorglichen Tätigkeit bleibt demnach, die Gläubigen an die Quelle der göttlichen Wahrheiten, enthalten im Lehramt der Kirche, heranzuführen[31].

Durch diese seine Mahnung an die Versammelten kam der Legat dem reformeifrigen[32] Erzbischof von Magdeburg entgegen. In dem Durcheinander der Zeitströmungen garantiert die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes in der Glaubenslehre die notwendige Unerschütterlichkeit der Kirche. Nur im Vertrauen auf sie konnte nach Cusanus der Klerus die Aufgabe der Reform erfüllen. Darum suchte der Legat das verlorene Bewußtsein von der Unzer-

---

[28] V 2 f. 10 vb — 11 rb: Feria IV post Pentecostes, Magdeburgi in legatione, anno 1451; V 2 f. 15 rb — 16 ra: Die Veneris post Pentecostes 1451, Magdeburgi in synodo provinciali.

[29] V 2 f. 10 vb: Habemus igitur quandam connatam notitiam sapientiae, ad quam movemur, sed ipsam nundum apprehendimus necque apprehendere possumus nisi in supremo magisterio, scil. in verbo patris, in Christo Jesu etc.

[30] V 2 f. 20 va: Et quomodo papa est magister fidei.... Item quia responsio hominum est coniecturalis. Nam est ex aliqua nota similitudine arguens, sed veritas non attingitur in coniectura. Ob hoc fides nostra non est ex homine, quia nulla coniectura ad ipsam attingit, sed revelatione patris, ut magister ad Petrum loquens attestatur.

[31] V 2 f. 16 ra: Scimus autem non fore possibile ex corrupto fonte fluvium incorruptum posse exoriri. Et ob hoc quoniam nos seniores et Dei sacerdotes sumus, quasi fontes, nemo haesitat a nobis omnem morbum initiatum. Ibi igitur esse debet omne studium curae, ubi est omnis curae necessitas.

[32] Pastor lobt den Reformeifer des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg. Nach ihm verdient der Erzbischof eine eigene Monographie. Vgl. Pastor I, 460, Anm. 1, und die dort angegebene Literatur.

störbarkeit der Kirche, die auf dem Fundament Petri erbaut ist, dem Klerus und den Gläubigen wieder zurückzugeben[33].

Die päpstliche Lehrgewalt wird begründet mit dem Herrenwort an Petrus. Petrus ist durch die Offenbarung des Vaters zur Erkenntnis der Gottessohnschaft gekommen. Wegen dieses geoffenbarten Bekenntnisses setzt Christus den Petrus zum Träger der Lehrgewalt in seiner Kirche ein[34].

Die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes behandeln wir in folgendem. Zunächst bereiten wir die Auffassung des Nikolaus Cusanus in seinen Predigten durch eine kurze Skizzierung seiner früheren Meinung über den gleichen Gegenstand vor. Denn sonst ziehen wir uns denselben Vorwurf zu, den Posch auf Seite 85 seines Buches unter Anmerkung 4 Albert macht, der von einer Gesinnungsänderung des Nikolaus Cusanus nichts zu wissen scheint. Zudem wird damit unsere von Posch unterschiedliche Auffassung am klarsten dargetan. Mit Posch stimmen wir überein, daß der Begriff der „Cathedra" in der „Concordantia catholica" unklar und schwankend ist[35], und daß Nikolaus Cusanus einen scharfen Trennungsstrich zwischen der „Cathedra" und deren Inhaber vollzogen hat. „Cathedra" bedeutet die in der Kirche niedergelegte Leitungs- und Lehrgewalt der Kirche, die im Episkopat ruht[36]. Nikolaus Cusanus hat aber nach unserer Meinung die Konsenslehre unterschiedlich angewandt, was Posch entgangen ist.

Er will eine unterschiedliche Behandlung der Glaubensfragen und der Legislative über kirchliche Angelegenheiten. In der Abstimmung über die „materia fidei" ist der Konsens des Papstes essentiell notwendig zur Gültigkeit des Aktes[37].

In seiner auf den Reichstagen neu formulierten Konsenslehre hat Nikolaus Cusanus die Essentialität des päpstlichen Konsenses auch auf die Legislative ausgedehnt[38]. Wir sehen, daß schon in der „Concordantia catholica" die Lehrgewalt im großen und ganzen dem Papste reserviert bleibt. Nicht das Lehramt, sondern das

---

[33] V 2 f. 20 vb: „Et ego dico tibi, quia tu es Petrus"; ex hoc nota soliditatem fundamenti ecclesiae in revelata confessione fundatae.

[34] V 2 f. 145 va: Qui aliorum rector et magister est.... Petrus autem magister est, cui pater revelavit omne mysterium fidei. Vgl. Anm. 27.

[35] Posch, S. 82.

[36] Ebda., S. 82 f.

[37] De conc. II, 15: Sine papae consensu nihil constituendum est de fide.

[38] Reichstagsakten XV, 762: Sedes vero apostolica haberet hoc privilegium in conciliis, quod ubi non ipsa consentit, non valet, ubi consentit, valet.

Hirtenamt war der Gegenstand seiner Reformpläne und -erörterungen.

Klar und deutlich spricht Nikolaus Cusanus in seinen Predigten dem Papste die lehramtliche Unfehlbarkeit zu. Wir folgen seiner Predigt: „In die cathedrae sancti Petri" 1454[39]. Der innere Grund der lehramtlichen Unfehlbarkeit ist der Besitz der unfehlbaren Wahrheit, zu der der Mensch aus sich heraus nicht gelangen kann[40]. Der äußere Grund für die lehramtliche Unfehlbarkeit des Petrus ist der Wille Christi, der sich zunächst in dem Vorrang des Petrus über die anderen Apostel ausdrückt[41].

Vor den anderen Aposteln zeichnet der Herr den Petrus dadurch aus, daß er ihm die Amtsgnade in der ganzen Fülle mitteilt. Die Amtsgnade zerfällt nach Nikolaus Cusanus in die einzelnen Gaben des Glaubens, der Liebe, der Kraft Gottes und der jurisdiktionalen Würde. Diese befähigen Petrus bzw. den Papst zu seiner lehramtlichen Unfehlbarkeit. Die cusanischen Beweise für die päpstliche Infallibilität sind keineswegs ursprünglich. Er verwendet hier scholastisches Lehrgut[42]. Unsere Annahme bewahrheitet sich an folgenden Einzelfällen. So erklärt Albert der Große Petrus als „agnoscens" (Glaube). Ihm folgt Nikolaus Cusanus: „Petro fuerunt datae plures claves . . . Attende, quod Petro, quia prae ceteris agnoscens; cognovit enim Christum esse filium Dei vivi"[43], und: „sicut a Christo Christiani, sic a Petro dicuntur fideles seu agnoscentes[44].

Und doch handelt es sich nicht um eine sklavische Wiedergabe. Daß dem nicht so ist, zeigt genügend die Stelle, wo der Vorrang des Petrus durch die Eigenart seiner Liebe erklärt wird[45]. Das Ganze ist cusanisch.

---

[39] V 2 f. 37 va — 38 rb.

[40] V 2 f. 196 va: Quisque alius in hoc mundo iudicans secundum coniecturam iudicat; nam ex apparentibus sibi concludit et non ex infallibili veritate, quae sibi est incerta et occulta etiam de seipso.

[41] V 2 f. 38 ra: Prae ceteris habuit excellentiam dignitatis: „Tibi dabo claves".

[42] Vgl. W. Scherer, Des seligen Albertus Magnus Lehre von der Kirche. Freiburg 1928, S. 116.

[43] V 2 f. 38 ra.

[44] V 2 f. 2 vb; vgl. Scherer, S. 117.

[45] V 2 f. 38 ra: Petrus habuit prae ceteris apostolis benivolentiam caritatis, quia praeceptum Christi amavit, et hoc experimur in proprietate amoris, quam in ipso fuisse reperimus; nam amor gravia facit levia, amor non laborat, sicut ignis aquam resolvit in levem vaporem ascendentem, quae fuit gravis.

Die wichtigste Stelle zum Beweise für die Unfehlbarkeit des Petrus bzw. des Papstes sieht die Scholastik in Luk. Kap. 22[46]. Nikolaus Cusanus ist die Bedeutung der Lukasstelle nicht unbekannt. Im Zusammenhang mit einer Wiedergabe der Leidensgeschichte kommt er auf die Versuchung der Jünger durch den Satan und die Stärkung des Petrus zu sprechen und fügt dann als Erklärung hinzu: tertio extrahitur ecclesiam Christi, etiam si multa adversa patitur in pontifice et membris, nunquam posse deficere usque ad ultimum; ex tribus hoc elicitur, quia Christus rogavit pro ipsa, qui „pro sua reverentia exauditus est", rogavit pro Petro fragili et suis successoribus „ut non fides" etc.[47]

Am förmlichsten beweist Nikolaus Cusanus die persönliche lehramtliche Unfehlbarkeit aus dem Bilde vom Schlüsselbewahrer. Petrus empfängt die Schlüssel, d. h. die Vollmacht des Einlasses und Auschlusses. Die Übergabe der Schlüssel für ein Haus oder eine Stadt bedeutet in der antiken Welt die Verleihung der Macht über sie. Nach Nikolaus Cusanus hat Petrus die Schlüssel der Erkenntnis[48] für die Kirche erhalten. Bei seiner Exegese fällt auf, daß Nikolaus Cusanus die Bedeutung von Luk. 11, 52 ohne Angabe der Stelle, wo die Rede von dem Schlüssel der Erkenntnis ist, in Matth. 16, 18 hineinlegt, während die Petrusstelle ausdrücklich von dem Schlüssel des Himmelreiches, nicht der Erkenntnis spricht. Petrus besitzt die Schlüssel der Erkenntnis und er übt die ihm übertragene Gewalt in der Kirche aus[49].

In der gleichen Predigt[50] bestimmt Nikolaus Cusanus den Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit. Er macht einen Unterschied zwischen den privaten Äußerungen des Papstes und den lehramtlichen Entscheidungen. Nur bei letzteren spricht der Papst im Auftrage dessen, der ihm die Gewalt verliehen hat; nur

---

[46] Vgl. dazu die Lehre Albert des Großen (Scherer, S. 119) und die des Thomas von Aquin (Schultes, S. 101).

[47] V 1 f. 63 ra.

[48] Der Begriff der „clavis scientiae" oder „clavis discernendi" ist der Scholastik ganz geläufig. Vgl. Thomas, S. Th. Suppl. q. 17 a. 3. Dazu B. Poschmann, Die abendl. Kirchenbuße im frühen Mittelalter, 1930, 214 f.

[49] V 2 f. 38 rb: Nota, quod cum regnum caelorum sit cognoscere Deum, tunc Petrus habuit clavem scientiae, ut ex evangelio: „Tu es Christus" etc.; et ideo datis sibi clavibus in medio ecclesiae illis usus est; nam „in medio ecclesiae aperuit os eius".

[50] V 2 f. 37 vb: Nota, quantum refert inter verba pontificis in cathedra, id est pontificaliter procedentis, et inter illa, quae non in cathedra, sed private fiunt; nam in cathedra iudicat ex commissione Christi.

dann ist der Papst Stellvertreter Christi und sein Wort besitzt das Charisma der Unfehlbarkeit.

### 4. Der Papst als Garant der kirchlichen Einheit.

Als sichtbares Haupt der streitenden Kirche ist der Papst das sichtbare Band der Einheit. Die äußere Garantie dieser Einheit ergibt sich für Cusanus aus der Stellung des Papstes als Haupt in der Gesamtkirche, das die jurisdiktionelle Obergewalt über die einzelnen Bischöfe besitzt.

Anders hat Nikolaus Cusanus in der „Concordantia catholica" die Einheit der Gesamtkirche gesehen. In seinen dortigen Ausführungen kennt er ein eigentlich einigendes äußeres Band nicht, vielmehr wird die Einheit der Gesamtkirche durch die Konkordanz garantiert.

Nach Posch[51] versteht Nikolaus Cusanus darunter „das Band, das die christliche Gemeinschaft eint: Die Hinordnung auf das Haupt derselben, auf Christus, und die gegenseitige Hinordnung der verschiedenen Heilsanstalten, Stände und Rangstufen, zueinander".

So verstanden wirkt sich das „Concordantia-Motiv" im Kirchengedanken aus[52]. Die „ecclesia universalis" ist der geheimnisvolle Leib Christi mit dem unsichtbaren Haupt Christus.

Der Papst ist ihm nur der „primus inter pares". Und als solcher hat er die Aufgabe, die Gesamtkirche zu vertreten. Dieser Vorrang hat den Zweck, die Spaltung zu vermeiden, die Einheit der Kirche und des Episkopats hervortreten zu lassen und zu versinnbilden[53].

In seinem neuen Verfassungssystem der Kirche, das vor allem in seinen Predigten klar zu Tage tritt, ist der Papst der Hort der kirchlichen Einheit. In ihm sieht er den Mittelpunkt der Stellvertretung Christi, und kraft dieser Stellvertretung Christi ist der Papst der Garant der äußeren sichtbaren Einheit.

Der Papst ist einmal Mittelpunkt der Einheit kraft seines Jurisdiktionsprimates. In vielen Individuen einer Gattung findet man ein Individuum, in dem die Fülle aller eingeschlossen ruht.

Aus dem übernatürlichen Bereich führt Cusanus als Beispiele Christus und Maria an. Christus ist der Quell aller Gnaden für die

---

[51] Posch, S. 61.
[52] Vgl. Hoffmann, Cusanus-Studien I, 23 und 27.
[53] Posch, S. 80.

in der Gnade Lebenden. In Maria ruhen die Gnaden der Begnadigten. Zu seiner Argumentation aus der Theologie fügt Nikolaus Cusanus Beispiele aus der Naturlehre und Anthropologie hinzu. Ebenso verhält es sich in der Kirche Christi. Alle Gewalten haben im Papst ihren kausalen Ursprung[54].

Zweitens ist der Papst Mittelpunkt der Einheit kraft seines Ehrenprimates[55].

Weiterhin ist der Papst Mittelpunkt der Einheit kraft seiner obersten Lehrgewalt[56]. Gerade den letzten Gedanken hebt Cusanus besonders hervor. Denn die Glaubensgemeinschaft mit dem Papste führt die Gläubigen am sichersten zu Christus[57].

Gegen Ende seiner norddeutschen Legationsreise spricht Nikolaus Cusanus in Minden[58]. Nach dieser Predigt ist die Gemeinschaft mit dem Papst heilsnotwendig.

Der Glaube des Petrus verbindet alle Gläubigen, denn die Einheit und die Gemeinschaft mit dem Papst garantiert die Rechtgläubigkeit und die Wahrheit und bewahrt vor dem Schisma und der Irrlehre. Jeder, der die Einheit mit dem Haupte aufgibt, fördert das Schisma. Nikolaus Cusanus zitiert dafür den Satz aus dem Decretum Gratiani: „Jeder, der nicht mit dir", d. h. mit dem Papste, „sammelt, zerstreut"[59]. Sein Wirken ist Satans Werk. Ein

---

[54] V 2 f. 38 rb: In omni multitudine unius generis reperitur unum, in quo est plenitudo respectu omnium, sicut in Christo plenitudo gratiae, quae descendit in omnes sanctos, quia „de plenitudine eius omnes accepimus". In virgine Maria plenitudo misericordiae, et dicitur mater misericordiae, de qua descendit misericordia in omnes peccatores. Bernhardus: „Maria omnibus sinum aperit ut de plenitudine eius sumant universi." In caelo primus motus, a quo omnes motus recipiunt, ut sint. Sic in sole plenitudo lucis et in igne plenitudo caloris. In corde plenitudo vitae. In capite plenitudo sensus. In imperatore plenitudo civilis imperationis: sic in Petro plenitudo auctoritatis a Christo commissae, quae descendit in omnes pontifices et sacerdotes in ecclesia.

[55] V 2 f. 38 rb: Prae ceteris habuit excellentiam dignitatis.

[56] V 2 f. 38 rb: Nota, quod cum regnum caelorum sit cognoscere Deum, tunc Petrus habuit clavem scientiae, ut ex evangelio: „Tu es Christus" etc.

[57] V 2 f. 145 va — vb: Petrus autem magister est, cui pater revelavit omne mysterium fidei, et ideo ipse habet confirmare fratres, et tenet cathedram, cui unitas alligata est, quia Christus dicebat: „Quae dicunt, facite", et: „Qui vos audit, me audit"; omnis episcopus in unitate cathedrae Petri sub ipsius magisterio cathedram tenet etc.

[58] V 2 f. 20 rb — vb: In die Petri ad vincula, in provincia sancti Petri et ecclesia sancti Petri per cardinalem legatum sancti Petri ecclesiae sancti Petri ad vincula. In Mynda, 1451.

[59] c. 25 C. XXIV q. 1.

solcher zählt zu der „ecclesia malignantium", in der die Zwietracht und Trennung, Geist vom Geiste Satans, herrschen[60].

Was versteht Nikolaus Cusanus unter der „ecclesia malignantium"? Der Sprachgebrauch ist biblisch[61]. Wie Tugend und Sünde schärfste Gegensätze sind, so stehen diametral gegenüber die beiden Gemeinschaften, die „ecclesia militans" und die „ecclesia malignantium[62].

Dort Christus, hier der Antichrist. Wir müssen uns die „ecclesia malignantium" als sichtbare Gemeinschaft auf Erden vorstellen. Nikolaus Cusanus setzt sie ja der „ecclesia militans" gegenüber[63]. Die „ecclesia militans" ist die große Gemeinschaft der Menschen auf Erden[64], die das Band der Einheit umschließt. Die Einheit wird gewahrt durch die gesetzgebende Autorität, der Gott die Gewalt übertragen hat. Die Achtung der Autorität verleiht den Frieden in der Gemeinschaft. Und so wird die Kirche zu ihrer Aufgabe, dem latreutischen Kult als der Verherrlichung Gottes befähigt.

Außerhalb dieser im Papste geeinten Kirche Christi stehen die Kräfte der Verneinung. Nikolaus Cusanus bezeichnet hier die außerhalb der Kirche wirkende Gemeinschaft als die „synagoga seu bestialium congregatio". Er steht in dieser scharfen Formulierung unter seinen Zeitgenossen nicht allein da. Hefele berichtet in seiner Konziliengeschichte[65], daß auf dem Baseler Konzil Thomas von Sarzano (nachmals Papst Nikolaus V., damals theologischer

---

[60] V 2 f. 38 rb: Congregatio quae ista non habet est synagoga seu bestialium congregatio; spiritus qui ponit extra ecclesiam est divisor, quia est spiritus bestialis canis et porci, rapidi et gulosi atque luxuriosi etc.

[61] Vgl. Ps. 25, 5.

[62] V 1 f. 34 vb: Et haec septem columnae in hoc palatio sunt septem boni spiritus, qui regunt ecclesiam militantem, et alii mali spiritus regunt ecclesiam malignantium.

[63] Eine ähnliche Vorstellung hatte der Donatist Tyconius. Dempf sagt a. a. O. S. 202: „Sein sozialphilosophischer Hyperrealismus verführte ihn zur analogischen Konstruktion eines Corpus diaboli, das dieselbe Gesetzlichkeit wie das Corpus Christi hat."

[64] V 2 f. 38 rb: Nota, quod cum regnum caelorum sit cognoscere Deum, tunc Petrus habuit clavem scientiae, ut ex evangelio: „Tu es Christus etc."; et ideo datis sibi clavibus in medio ecclesiae illis usus est; nam „in medio ecclesiae aperuit os eius"; congregavit sibi ecclesiam, quae est congregatio rationabilium unitorum in observantiam legis pacis et laudis; non est laus communis nisi ubi pax dei, non est pax nisi ubi mandata servantur; congregatio quae ista non habet, est synagoga seu bestialium congregatio; spiritus qui ponit extra ecclesiam est divisor, quia est spiritus bestialis canis et porci, rapidi et gulosi atque luxuriosi etc.

[65] Hefele, VII, 636.

Begleiter des Kardinals Albergati) in der Hitze ausrief: In Basel sei nicht die Kirche Gottes, sondern die „Synagoga Satanae" versammelt.

Mit Thomas von Sarzano kennt Nikolaus Cusanus nicht nur den Begriff einer der Kirche Christi feindlich gegenüberstehenden Gemeinschaft des Fürsten der Welt, sondern gleich jenem zählt er bestimmte Personen zu der Gemeinschaft. Für Nikolaus Cusanus sind der Gegenpapst Felix V. und seine Anhänger Schismatiker[66]. Sie haben die Gemeinschaft mit der Kirche Christi aufgegeben, in der der Papst Oberhaupt ist, und weigern sich, mit den mit dem Papste verbundenen Gliedern der Kirche Gemeinschaft zu haben. Nikolaus Cusanus beruft sich hier auf das Kapitel „Schisma"[67]. Der geheimnisvolle Leib Christi, dessen sichtbarer Stellvertreter der römische Bischof ist, kann nicht aufgeteilt werden in mehrere Gemeinschaften, sondern der Körper Christi ist e i n e r und E i n e r ist sein Stellvertreter, und E i n e ist die rechtmäßige Gemeinschaft der Gläubigen. Und die eine Gemeinschaft der Gläubigen ist die vom Apostolischen Stuhle geleitete Kirche Gottes auf Erden[68].

Aus den Zeitereignissen heraus ist es zu verstehen, wenn Nikolaus Cusanus die Gemeinschaft mit dem Papst und mit der universalen katholischen Kirche fordert. Denn nur in der e i n e n römischen katholischen Kirche ist nach ihm die Kirche Christi zu finden. Nikolaus Cusanus betont in seinen Reichstagsreden und in seinen Briefen an die Böhmen vor allem die r e c h t l i c h e ä u ß e r e Seite der Kirche[69].

---

[66] Vgl. Reichstagsakten XV, 648.

[67] c. 34 C. 24 q. 1.

[68] Reichstagsakten XV, n. 316a, S. 881 f. Idem et melius in c. sequenti dicitur. Textus vero in c. „Scisma" 24 q. 1 superius alligatus sic habet in fine: „Ad summam, aut illos ecclesiam creditis, . . . aut si veram in apostolicis sedibus esse constat ecclesiam, et illos ab unitate divisos cognoscite, et communionis quaestionem esse sublatam, quam veram nisi in unitate constat esse non posse. Noli ergo, quasi nulla scismaticorum atque ecclesiae differentia sit, velle indifferenter utrorumque sacrificiis sociari. Non est Christi corpus, quod scismaticus conficit, si veritate duce dirigimur."

[69] Reichstagsakten XV, 648: Necessitas salutis est esse in una ecclesia catholica, ut habet fides; sed catholica sive universalis ecclesia per orbem diffusa habuit et habet dominum Eugenium pro pontifice summo. Qui igitur in unitate cum illa catholica non est, sed in separata ab illa, scil. in ecclesia Amedistarum, quae exivit ab illa catholica ecclesia per orbem diffusa, extra ecclesiam veram esse necesse est. Epist. ad Bohemos (Cus. Opp. Paris 1514): Ad clerum et literatos Bohemiae ostendens non esse salutem nisi unitis sanctae Romanae ecclesiae.

Das hat seinen Grund. Denn gerade hier fehlte den Baselern und den Böhmen die Einsicht, daß nur die römisch-katholische Kirche mit ihrem sichtbaren Stellvertreter, dem Papst, die w a h r e Kirche Christi ist. Die Gegner wollten doch in der wahren Kirche Christi leben. Durch seine Lehre von der Kirche, in der Christus im Papst fortlebt, konnte Nikolaus Cusanus den Irrtum abwehren, daß die Gemeinschaft mit der Kirche Christi außerhalb der römisch-katholischen Kirche aufrecht zu erhalten ist, z. B. in der Gemeinschaft mit dem Gegenpapst Felix V. oder in der nationalen Kirche Böhmens. Denn nur in der Gemeinschaft der katholischen Kirche wirkt der Geist Christi, der Hl. Geist[70].

Unermüdlich hat Nikolaus Cusanus für die kirchliche Einheit gekämpft. In jedem Zeitabschnitt seines Lebens, in sämtlichen Werken der Früh- und Spätzeit, in seinen Missionen[71], als Anhänger des Konzils und des Papstes, als Diplomat und als Priester[72].

* *

Für das Papsttum war der Ausgang der Konzilsperiode ein Sieg: Pius II. (1458—1464), früher Anhänger des Baseler Konzils und sein Geschichtsschreiber, verbot im Jahre 1460 die Berufung vom Papst an ein zukünftiges Konzil[73]. Zu diesem Sieg des Papsttums über die konziliare Theorie hat auch Nikolaus Cusanus mit seiner neuen Auffassung beigetragen. Mit ihr hält er fest an der dogmatischen Grundlage, die das Herrenwort im Matthäus-Evangelium enthält: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam!

---

[70] Epist. ad Bohemos (Magdeburg Hs. 21 f. 269 v): Unus enim panis sacramentum est unitatis, quomodo sicut apostolus dicit: „Unus panis, unum corpus multi sunt"; proinde ecclesia catholica sola corpus Christi, cuius ille caput et salvator corporis sui; extra hoc corpus neminem vivificat Spiritus Sanctus.

[71] Vgl. die von Eugen IV. ihm im Dienste der kirchlichen Einheit aufgetragene Mission an den König von Frankreich. Düx, S. 242.

[72] Auf der Magdeburger Provinzialsynode erneuerte er das für die Salzburger Provinz vorgeschriebene Dekret über die in der hl. Messe für Papst und Diözesanbischof einzulegende Fürbitte. Nach Pastor ein neuer Beleg der Fürsorge des großen Kardinals für die Erhaltung der kirchlichen Einheit. (Pastor, I, 462 und ebda. Anm. 1.)

[73] Werminghoff, S. 238; Pastor, II, 70.

## Lebenslauf

Am 30. Oktober 1907 wurde ich, Herbert Paetzoldt, als Sohn des Werkmeisters Ferdinand Paetzoldt und seiner Ehefrau Berta, geb. Meißner, zu Gleiwitz geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich in die Städtische Mittelschule ein. Von April 1920 an besuchte ich das Staatliche katholische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Gleiwitz, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung bestand. Nachher widmete ich mich philosophischen und theologischen Studien an den Universitäten zu Bonn, Breslau und Innsbruck. Im Februar 1932 legte ich in Breslau die dritte theologische Prüfung ab. Am 15. März 1932 trat ich in das Erzbischöfliche Priesterseminar zu Breslau ein und habe am 29. Januar 1933 die hl. Priesterweihe empfangen. Seit August 1933 bin ich als Kaplan bei St. Nikolaus-Breslau tätig. Als meine Lehrer der Theologie verehre ich die Herren: Altaner, Dölger, Feldmann, Gescher, Geyer, Haase, Herkenne, Holzmeister, Junglas, Junker, Koch, Koeniger, Maier, Pangerl, Poschmann, Schlagenhaufen, Schubert, Schulz, Seppelt, v. Tessen-Węsierski, Tillmann, Vogels, Wagner.